



---

SCHLUSSBERICHT – 20.03.2025

---

# **Bestandesaufnahme Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

zuhanden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und  
Innovation

# Impressum

## Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan  
Titel: Bestandesaufnahme Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen  
Auftraggeber: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation  
Ort: Bern  
Datum: 20.03.2025

## Separater Beilagenband

Mit inhaltlichen Ergänzungen sowie der Dokumentation des methodischen Vorgehens.

## Begleitgruppe

Nicole Cornu, SGB  
Dani Duttweiler, SBFI  
Gabriel Fischer, travail.suisse  
Sabina Giger, SBFI  
Barbara Gisi, KBAE/SBBK (ab 01.01.2024)  
Dieter Kläy, SGV  
Ulrich Maier, KBAE/SBBK (bis 31.12.2023)  
Peter Marbet, EDK  
Nicole Meier, SAV

## Projektteam Ecoplan

Martina Bruggmann  
Melis Aktüre  
Philipp Walker

Titelbild: Stock Adobe.

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

## ECOPLAN AG

Forschung und Beratung  
in Wirtschaft und Politik

[www.ecoplan.ch](http://www.ecoplan.ch)

Monbijoustrasse 14  
CH - 3011 Bern  
Tel +41 31 356 61 61  
[berna@ecoplan.ch](mailto:berna@ecoplan.ch)

Dätwylerstrasse 25  
CH - 6460 Altdorf  
Tel +41 41 870 90 60  
[altdorf@ecoplan.ch](mailto:altdorf@ecoplan.ch)

## Das Wichtigste auf einer Seite

Weil das inländische Arbeitskräftepotenzial begrenzt ist, sind Berufspersonen aus dem Ausland für die Deckung des Fachkräftebedarfs in zahlreichen Branchen von zentraler Bedeutung. Dabei kann die **Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen** eine wichtige Rolle spielen und dazu beitragen, dass zugewanderte Fachkräfte ihre Qualifikationen effektiv in den Schweizer Arbeitsmarkt einbringen können. Die **Verfahren zur Anerkennung** ausländischer Berufsqualifikationen **hängen von** verschiedenen nicht beeinflussbaren Faktoren, namentlich von **internationalen Verpflichtungen** wie dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, **sowie der Reglementierung der Berufsausübung ab**. Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Mit anderen Worten: Der Beruf darf nur ausübt werden, wenn man die entsprechenden Berufsqualifikationen erworben hat. Die überwiegende **Mehrheit der Berufe in der Schweiz ist nicht reglementiert**, d.h. es gibt keine Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Die Bestandesaufnahme fokussiert auf die berufliche Grundbildung und die **Anerkennung** einer ausländischen Berufsqualifikation im Hinblick auf den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt **im Sinne eines formalen staatlichen Akts**. D.h. es wird von der zuständigen Behörde der ausländische mit dem inländischen Abschluss im Hinblick auf festgelegte Kriterien wie Bildungsstufe und -inhalt, Dauer sowie berufspraktische Erfahrung verglichen. Zu den wichtigsten **Anerkennungsbehörden** im Kontext der beruflichen Grundbildung gehören das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und das Schweizerische Rote Kreuz (SRK).

Wir haben Vertretungen von nationalen, kantonalen und kommunalen Behörden, von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, Organisationen der Arbeitswelt, von in der Beratung von ausländischen Berufspersonen tätigen Hilfswerken sowie aus den Branchen Bau, Betreuung, Gastronomie, Logistik und Pflege befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass die **Kenntnis über den Konnex zwischen Reglementierungen** auf kantonaler oder kommunaler Ebene einerseits und nationaler **Anerkennung** andererseits insbesondere bei den kantonalen Stakeholdern **wenig ausgeprägt** ist. Wir empfehlen daher dem **SBFI** eine **stärkere Steuerung** sowie **Positionierung** als Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, vor allem betreffend Beratung bei und Begleitung von neuen Reglementierungen. Den **kantonalen Behörden** empfehlen wir, **Ansprechpartner** zu definieren, die **als Bindeglied zwischen verschiedenen reglementierenden Stellen** fungieren und einen **institutionalisierten Austausch mit Anerkennungsbehörden** aufzubauen und zu pflegen. Weiter regen wir an, die **Erfahrung von** in der Beratung und Begleitung ausländischer Berufspersonen tätiger **spezialisierter NGO**, vermehrt **einzu beziehen**. **Arbeitgebenden** empfehlen wir, ausländische Qualifikationen ressourcenorientiert zu betrachten, Arbeitsmarktinstrumente zur Einschätzung von Kompetenzen von im Ausland ausgebildeten Fachkräften zu verwenden und ihnen das Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen im eigenen Betrieb zu ermöglichen. **Ausländische Berufspersonen** sind aufgefordert, sich durch **Spracherwerb** und Kennenlernen des Schweizer Arbeitsmarkts zu engagieren und verschiedene Optionen zu prüfen, um dort Fuß zu fassen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Das Wichtigste auf einer Seite.....</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>Glossar .....</b>	<b>6</b>
<b>Kurzfassung .....</b>	<b>7</b>
<b>1      Einleitung .....</b>	<b>11</b>
1.1    Ausgangslage, Auftrag und Zielsetzungen.....	11
1.2    Methodisches Vorgehen.....	14
1.3    Aufbau des Berichts .....	15
<b>2      Ausländische Erwerbstätige im Schweizer Arbeitsmarkt .....</b>	<b>17</b>
2.1    Migrantinnen und Migranten in der Schweiz: Anzahl und Qualifikation.....	17
2.2    Merkmale des Schweizer Arbeitsmarkts .....	19
2.3    Arbeitsmarktintegration (gut qualifizierter) Migrantinnen und Migranten .....	20
<b>3      Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen .....</b>	<b>25</b>
3.1    Begriffsbestimmung .....	25
3.2    Reglementierte und nicht-reglementierte Berufe .....	27
3.2.1    Anerkennung in reglementierten Berufen.....	27
3.2.2    Niveaubestätigung für nicht-reglementierte Berufe.....	30
3.3    Rechtliche Grundlagen der Anerkennungsverfahren.....	31
3.4    Akteurinnen und Akteure .....	32
3.4.1    Akteursgruppe Anerkennungsstellen .....	32
3.4.2    Akteursgruppe Wirtschaft und Arbeitsmarkt.....	34
3.4.3    Akteursgruppe NGO (stellvertretend für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen)	35
3.4.4    Kantonale Behörden .....	36
3.5    Entwicklung der Gesuchszahlen.....	38
3.5.1    Gesuche ans SBFI.....	38
3.5.2    Gesuche an Swiss ENIC .....	40
3.5.3    Fazit zur Entwicklung des Mengengerüsts.....	41
<b>4      Fazit .....</b>	<b>42</b>
4.1    Herausforderungen in der Umsetzung .....	42
4.1.1    Herausforderungen aus behördlicher Sicht.....	42

4.1.2 Herausforderungen aus arbeitsmarktlicher Sicht.....	45
4.1.3 Herausforderungen aus individueller Sicht.....	45
4.2 Good Practices .....	46
4.3 Stellenwert von Anerkennungen und Niveaubestätigungen.....	48
4.3.1 Anerkennung in reglementierten Berufen.....	48
4.3.2 Niveaubestätigung für nicht-reglementierte Berufe.....	49
4.4 Summarische Beantwortung der Fragestellungen.....	50
<b>5 Empfehlungen .....</b>	<b>54</b>
5.1 Empfehlungen an das SBFI.....	54
5.2 Empfehlungen an Anerkennungsstellen.....	55
5.3 Empfehlungen an die kantonalen Behörden .....	56
5.4 Empfehlungen an die kantonalen BSLB.....	57
5.5 Empfehlungen an Akteurinnen und Akteure der Ausbildung.....	57
5.6 Empfehlungen an Arbeitgebende .....	58
5.7 Empfehlungen an ausländische Berufspersonen .....	58
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>60</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
Art. 32	Qualifikationsverfahren für Erwachsene ohne berufliche Grundbildung gem. Art. 32 BBV
BAE	Berufsabschluss für Erwachsene
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
BBV	Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101)
BSLB	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
ENIC	European Network of Information Centres
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EU	Europäische Union
FaBe K	Fachfrau / Fachmann Betreuung Kinder
FaGe	Fachfrau / Fachmann Gesundheit
FZA	Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (SR 142.112.681)
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.20)
KBAE	Kommission Berufsabschluss für Erwachsene der SBBK
Oda	Organisation der Arbeitswelt
PsyKo	Psychologieberufekommission
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEM	Staatssekretariat für Migration
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
V-HFKG	Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.201)
VZÄ	Vollzeitäquivalent

## Glossar

Anerkennung	Die Anerkennung bezeichnet den Prozess des Vergleichs zweier Abschlüsse im Hinblick auf festgelegte Kriterien wie Bildungsstufe, Dauer, Bildungsinhalt sowie berufspraktische Erfahrung. Ziel ist die Feststellung, ob die Abschlüsse als gleichwertig angesehen werden können.
Anerkennungsbehörde SBFI	Das SBFI ist in vielen Fällen für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen zuständig. Der Zugang zur Berufsausübung wird i.d.R. von anderen Behörden als dem SBFI definiert, sprich reglementiert – meist von Kantonen oder Bundesbehörden.
Nicht-reglementierter Beruf	Ein Beruf ist nicht reglementiert, wenn es gibt keine Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit gibt. Dies betrifft rund 230 Berufe der Berufsbildung.
Reglementierter Beruf	Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Dies bedeutet: Der Beruf darf nur ausübt werden, wenn man die entsprechenden Berufsqualifikationen erworben hat. Die Liste der reglementierten Berufe und Tätigkeiten umfasst schweizweit rund 160 Berufe und Tätigkeiten. 13 Berufe setzen für die Ausübung einen Abschluss der beruflichen Grundbildung voraus (Stand März 2025).
Reglementierung	<p>Die Reglementierung bezeichnet die Festlegung von Vorschriften für den Zugang zur Berufsausübung in einem Rechtserlass, i.d.R. in einem Gesetz oder einer Verordnung.</p> <p>Umgangssprachlich bedeutet «reglementieren», in ein Gesetz oder eine Verordnung zu schreiben, mit welchem in- und ausländischen Abschluss man einen Beruf ausüben darf.</p> <p>Ist der Bund für die Reglementierung zuständig, erfolgt diese in einem Bundesgesetz oder einer Bundesverordnung. Liegt die Zuständigkeit bei den Kantonen, wird sie in einem kantonalen Gesetz oder einer kantonalen Verordnung geregelt. Ist die kommunale Ebene für die Reglementierung zuständig, wird sie in einem kommunalen Erlass geregelt.</p>
Regulator	Ein Regulator ist eine Behörde, die für die Umsetzung und Durchsetzung der Reglementierung in einem bestimmten Bereich verantwortlich ist. Er kann auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene angesiedelt sein.
Zugang zur Berufsausübung	Einzelne Kantone beschreiben im Rahmen ihrer Reglementierungen, welche Ausbildungen sie für die Ausübung des jeweiligen Berufs akzeptieren. Manchmal sind das ganze Listen. Diese enthalten i.d.R. Schweizer Berufsabschlüsse und nur selten ausländische Berufsqualifikationen.

## Kurzfassung

### Ausgangslage

Aufgrund des begrenzten inländischen Arbeitskräftepotenzials sind Berufspersonen aus dem Ausland für die Deckung des Fachkräftebedarfs in zahlreichen Branchen von zentraler Bedeutung. Dabei kann die **Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen** eine wichtige Rolle spielen und dazu beitragen, dass zugewanderte Fachkräfte ihre Qualifikationen effektiv in den Schweizer Arbeitsmarkt einbringen können. Die **Verfahren zur Anerkennung** ausländischer Berufsqualifikationen **hängen von** verschiedenen nicht beeinflussbaren Faktoren, namentlich von **internationalen Verpflichtungen** wie dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union **sowie der Reglementierung der Berufsausübung ab**. Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene<sup>1</sup> an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Mit anderen Worten: Der Beruf darf nur ausübt werden, wenn man die entsprechenden Berufsqualifikationen erworben hat (vgl. Abbildung).

**Abbildung:** Zusammenhang von Reglementierung, Anerkennung und Berufsausübung<sup>2</sup>



#### Reglementierung

Vorschriften für den Zugang zur Berufsausübung

Bundesrechtlich:

- Bundesgesetz
- Bundesverordnung

Kantonal:

- Kantonales Gesetz
  - Kantonale Verordnung
- Kantonal einheitlich oder uneinheitlich

#### Anerkennung

Für Anerkennung zuständige Behörde:

- SBFI
- SRK
- PsyKo
- EDK
- BAG
- ESTI
- BAFU
- Kantonale Behörde
- Weitere...

#### Berufstätigkeit

Ausübung der reglementierten beruflichen Tätigkeiten in ausgewählten Branchen

Die überwiegende **Mehrheit der Berufe in der Schweiz ist nicht reglementiert**, d.h. es gibt keine Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit.

<sup>1</sup> Je nach Beruf delegieren die Kantone die Reglementierungen an die kommunale Ebene.

<sup>2</sup> Für die Abkürzungen verweisen wir auf das Abkürzungsverzeichnis bzw. auf die Erläuterungen in den folgenden Kapiteln.

Bei der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation im Hinblick auf den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt können **mehrere Lesarten des Begriffs «Anerkennung»** unterschieden werden, so u. a. im Sinne der Akzeptanz und des Stellenwerts in der Wirtschaft oder eines formalen staatlichen Akts. Äussern ausländische Fachkräfte, dass ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation in der Schweiz «nicht anerkannt» sei, kann dies demzufolge unterschiedliche Bedeutungen haben. Zum einen könnte es darauf hinweisen, dass sie keine Anstellung finden, weil ihr Qualifikationsprofil in der Schweizer Wirtschaft auf wenig Interesse stösst. In diesem Fall handelt es sich um eine Angelegenheit zwischen der Fachperson und potenziellen Arbeitgebenden – ohne staatliche Beteiligung. Zum anderen kann die Aussage bedeuten, dass die betroffene Person ihren erlernten Beruf in der Schweiz nicht ausüben darf, weil dieser reglementiert ist und die im Ausland erworbene Qualifikation (noch) nicht anerkannt wurde. In diesem Fall kommt dem Staat eine Rolle als Regulierungs- und Anerkennungsbehörde zu.

Die vorliegende Bestandesaufnahme fokussiert im Kontext der beruflichen Grundbildung auf die **Anerkennung** einer ausländischen Berufsqualifikation im Hinblick auf den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt **im Sinne eines formalen staatlichen Akts**. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Behörde – u.a. das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, das Schweizerische Rote Kreuz oder die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren die ausländische mit der schweizerischen Qualifikation bezüglich definierter Kriterien wie Bildungsstufe und -inhalt, Dauer sowie berufspraktische Erfahrung.

### **Methodisches Vorgehen**

Zur Erarbeitung der Bestandesaufnahme haben wir als Erstes **Desk Research** betrieben und uns mit rechtlichen Grundlagen, wissenschaftlicher Literatur und Daten der Anerkennungsstellen vertraut gemacht. Anschliessend haben wir Vertretungen von nationalen, kantonalen und kommunalen Behörden, von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, von Organisationen der Arbeitswelt, von in der Beratung und Begleitung von Personen mit ausländischen Berufsqualifikation tätigen Hilfswerken sowie Vertretungen aus den Branchen Bau, Betreuung, Gastronomie, Logistik und Pflege befragt. Ergebnisse aus explorativen **Einzel- und Gruppengesprächen** dienten als Grundlage für eine **schriftliche Online-Befragung aller Kantone**, an der 20 Kantone teilgenommen haben. Eine **Begleitgruppe** hat die Erarbeitung der Bestandesaufnahme begleitet und die Ergebnisse validiert.

### **Ergebnisse**

Die Ergebnisse zeigen **unterschiedliche Auffassungen von Kantonen und dem SBFI** in Bezug auf die kantonalen Zuständigkeiten bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf: **Die Kantone verorten ihre Aufgaben primär bei der Beratung und Triage sowie Bewilligung und Aufsicht**. Die Rolle einer einen Beruf reglementierenden Behörde schreiben sie sich selbst nicht zu, obschon das SBFI nur zwei Berufe reglementiert, während rund 50 weitere Berufe auf kantonaler Ebene uneinheitlich – das heisst, je nach Kanton

unterschiedlich – reglementiert sind. Dass **in reglementierten Berufen** eine Anerkennungsverfügung Voraussetzung für die Berufsausübung ist, kann je nach Branche zu einem **Spannungsfeld zwischen Fachkräftemangel und Qualitätssicherung** führen. Einzelne Kantone haben daher eigene Massnahmen für die Herausforderungen des kantonalen Arbeitsmarkts entwickelt. Gremien und Prozesse für «kantonale Anerkennungen» in reglementierten Berufen sind aus juristischen und ordnungspolitischen Gründen kritisch zu betrachten.

Für ausländische Qualifikationen für **nicht-reglementierte Berufe** gibt es die Möglichkeit staatlicher Niveaubestätigungen. Deren Wert im Arbeitsmarkt lässt sich nicht eindeutig benennen. Die befragten Arbeitgebenden geben an, ein **Arbeitszeugnis bzw. Arbeitserfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt** sei für sie **bedeutsamer als eine staatliche Niveaubestätigung**. Gleichwohl ist in Bezug auf nicht-reglementierte Berufe aus Sicht des Arbeitsmarkts kein Handlungsbedarf festzustellen. Obschon sich Niveaubestätigungen für **Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen** positiv auf die Anstellungsbedingungen auswirken können, zeigt die Bestandesaufnahme, dass die ausländischen Fachkräfte oftmals nicht über ausreichend Informationen darüber verfügen. Für ausländische Fachkräfte können im Zusammenhang mit einem Gesuch um eine Anerkennung bzw. Niveaubestätigung insbesondere die **Sprach- und Systemkenntnisse** sowie der **zeitliche und finanzielle Aufwand** Herausforderungen darstellen. Massnahmen wie der mehrsprachige Webauftritt der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, der Webauftritt anerkennung.swiss sowie von Anerkennungsstellen angebotene Hotlines werden geschätzt und tragen ebenso wie die **Tätigkeiten spezialisierter NGO** dazu bei, ausländische Fachkräfte und (potenzielle) Arbeitgebende bei Anerkennungsverfahren zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Schweiz zu leisten.

## **Empfehlungen**

Wir empfehlen dem **SBFI** eine **stärkere Steuerung** sowie **Positionierung** als Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, vor allem betreffend Beratung bei und Begleitung von neuen Reglementierungen. Weiter regen wir den **Aufbau eines Monitorings** an, um Angaben über Anzahl und Art der Entscheide zu vereinfachen.

Den **kantonalen Behörden** empfehlen wir, eine erhöhte **Sensibilität für die Folgen ihrer Reglementierungsstrategien** zu entwickeln und bei Reglementierungen zu prüfen, inwieweit die am häufigsten vorkommenden ausländischen Qualifikationen in die kantonalen Erlasse aufgenommen werden können. Zudem schlagen wir den kantonalen Behörden vor, **Zuständigkeiten und Schnittstellen** sowohl intrakontonal als auch zwischen Kanton und Bund **zu klären bzw. zu pflegen**. Sowohl SBFI wie kantonale Verantwortliche sind eingeladen, einen **institutionalisierten Austausch aufzubauen** und zu pflegen. Weiter regen wir an, die **Erfahrung von spezialisierten NGO**, die in der Beratung und Begleitung von ausländischen Berufspersonen tätig sind, vermehrt **einzu beziehen**.

**Arbeitgebenden** empfehlen wir, ausländische Qualifikationen ressourcenorientiert zu betrachten und **Arbeitsmarktinstrumente zur Einschätzung von Kompetenzen** von im Ausland ausgebildeten Fachkräften zu **verwenden**.

Betreffend **Ausgleichsmassnahmen** erachten wir es als sinnvoll, wenn Akteurinnen und Akteure der Ausbildung **bei** deren **Entwicklung mitwirken** und Arbeitgebende das Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen **im Betrieb ermöglichen**.

**Ausländische Berufspersonen** sind aufgefordert, sich durch **Spracherwerb** und **Kennenlernen des Schweizer Arbeitsmarkts** zu engagieren und verschiedene Optionen – auch Alternativen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation – zu prüfen, um dort Fuss zu fassen.

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage, Auftrag und Zielsetzungen

Der Fachkräftemangel ist eine grosse Herausforderung für die Wirtschaft in der Schweiz und er wird sich in den kommenden Jahren aufgrund des demografischen Wandels weiter verstärken. Ein wichtiger Ansatz ist die bessere Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Mit gezielten Massnahmen wie Weiterbildungsoffensiven und einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen einerseits inländische Arbeitskräfte höher qualifiziert sowie die Arbeitsmarktbeteiligung spezifischer Gruppen erhöht werden.

Neben Frauen und älteren Arbeitnehmenden stehen dabei auch im Inland anwesende Arbeitskräfte mit ausländischen Berufsqualifikationen im Fokus. Stimmen aus Politik und Gesellschaft monieren, ausländische Berufsqualifikationen – sowohl Abschlüsse der beruflichen Grundbildung als auch Tertiärabschlüsse – seien zu wenig anerkannt, würden zu wenig gewürdigt, wenn ausländische Fachkräfte in der Schweiz eine berufliche Tätigkeit ausüben oder einen (weiteren) Berufsabschluss erwerben wollen. Das Thema wurde entsprechend in der Politik vielfach aufgegriffen (vgl. beispielsweise Postulat 15.3632 Fetz vom 18.06.2015<sup>3</sup>, Interpellation 17.3804 Arlsan vom 28.09.2017<sup>4</sup>, Interpellation 21.3720 Pointet vom 15.06.2021<sup>5</sup>, Interpellation 21.4158 Atici vom 30.09.2021<sup>6</sup>, Anfrage 24.1020 Weichelt vom 17.04.2024<sup>7</sup>, Interpellation 24.4376 Tschopp vom 17.12.2024<sup>8</sup> oder Motion 24.4409 Lohr vom 18.12.2024<sup>9</sup>).

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ist vielschichtig und komplex, zumal der Begriff «Anerkennung» je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen hat (vgl. Kapitel 3.1). Im vorliegenden Bericht wird «Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen» im Kontext des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA, SR 142.112.681; Anhang III) sowie der nationalen und interkantonalen Gesetzgebung verstanden. Es geht um den Vergleich abgeschlossener ausländischer Berufsqualifikationen mit dem entsprechenden schweizerischen Abschluss nach gesetzlich festgelegten Kriterien, d.h. um den formellen staatlichen Akt der Anerkennung. Mit Blick auf die anhaltenden politischen Diskussionen ist das Thema von grosser bildungs-, migrations- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung (vgl. Abbildung 1-1). Sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene sind zahlreiche Behörden und weitere Akteurinnen und Akteure involviert (vgl. Kapitel 3.3). Dennoch gibt es bisher keinen Gesamtüberblick über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in der Schweiz. Dies dürfte unter anderem auf den Föderalismus, die Quantität und Qualität von Regelungen auf

---

<sup>3</sup> «Fachkräftemangel. Nationale Datenbank für Unternehmen zur Interpretation und Vergleichbarkeit ausländischer Diplome.»

<sup>4</sup> «Anerkennung ausländischer Diplome unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels.»

<sup>5</sup> «Für eine gerechte und angemessene Anerkennung des Pflegefachpersonals aus Quebec!»

<sup>6</sup> «Hochqualifizierten Immigrantinnen und Immigranten mehr Chancen auf Bildung und eine gute Arbeit geben.»

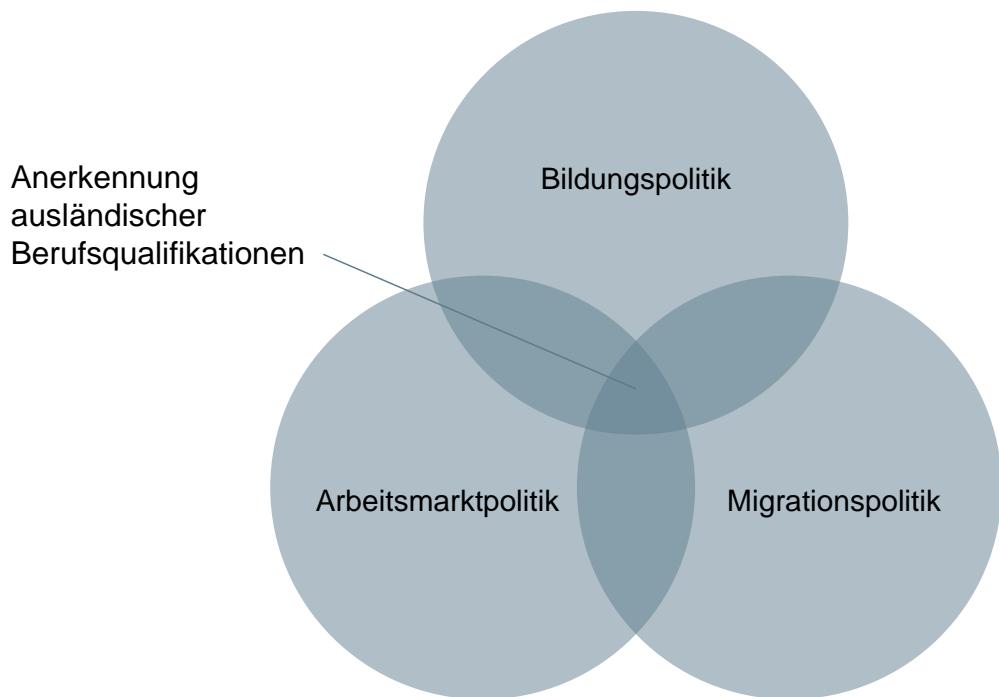
<sup>7</sup> «Bundesrat gefordert! - SRK überfordert? - Osteopathie-Notstand.»

<sup>8</sup> «Suisse/Ukraine. Reconnaissance des diplômes, santé et intégration professionnelle.»

<sup>9</sup> «Indirekte Anerkennung von Diplomen bei Medizinalberufen: Vereinfachung und Beschleunigung.»

unterschiedlichen Staatsebenen sowie ein wenig ausgeprägtes Systemverständnis aufgrund der Vielfalt der Akteurinnen und Akteure zurückzuführen sein. Auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik ist im deutschsprachigen Raum bislang nur in geringem Umfang erfolgt.<sup>10</sup>

**Abbildung 1-1: Situierung des Themas an der Schnittstelle verschiedener Politikbereiche**



Die vorliegende Bestandesaufnahme will diese Lücke schliessen, indem sie die Thematik aus der Perspektive verschiedener Akteursgruppen beleuchtet und untersucht, ob es sich bei praktischen Herausforderungen um singuläre Probleme oder verbreitete Schwierigkeiten handelt, die strukturell anzugehen wären. Die Bestandesaufnahme legt den Fokus auf die berufliche Grundbildung, weil sich bei den Arbeiten zur Optimierung der Rahmenbedingungen für den Berufsabschluss für Erwachsene Fragen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ergeben haben.

Die Arbeiten verfolgen folgende Zielsetzungen:

- Erwartungen der politischen und wirtschaftlichen Akteurinnen und Akteure analysieren.
- Möglichkeiten und Grenzen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die verschiedenen Zielgruppen übersichtlich darstellen und dadurch ein besseres Verständnis für die Thematik schaffen.
- Aus verschiedenen Perspektiven Herausforderungen bei der Umsetzung aufzeigen.

<sup>10</sup> Vgl. u.a. Aerne; Trampusch (2023), Brücker; Glitz; Lerche; u. a. (2018), Sommer (2021); Weins (2010).

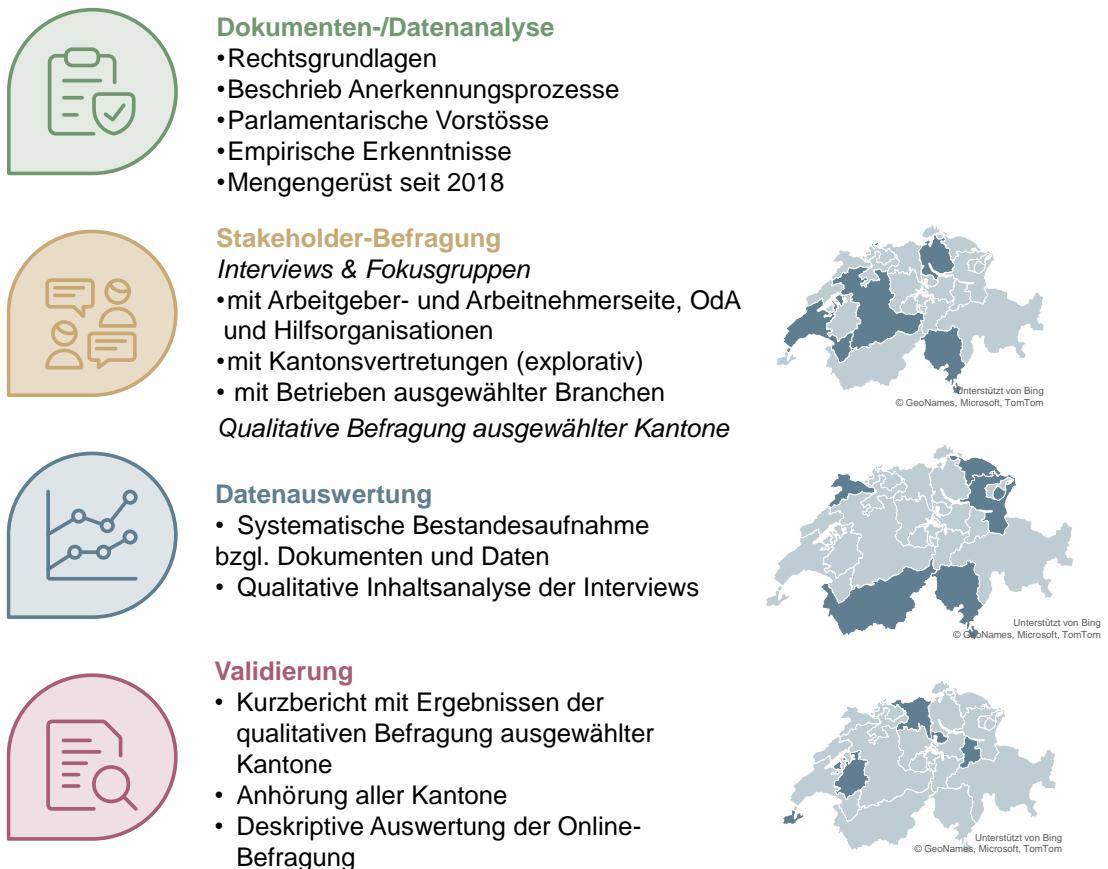
- Allfälligen Handlungsbedarf zur Verbesserung der Umsetzung im Rahmen des heutigen gesetzlichen Auftrags festhalten.

Die der Bestandesaufnahme zugrunde liegenden Fragestellungen finden sich in Kapitel 6 des Beilagenbands.

## 1.2 Methodisches Vorgehen

Um die Bestandesaufnahme zu erstellen, haben wir ein multimethodisches Vorgehen gewählt (vgl. Abbildung 1-2), dessen einzelne Schritte wir nachfolgend kurz erläutern. Den Umgang mit methodischen Herausforderungen beschreiben wir in Kapitel 4 des Beilagenbands.

**Abbildung 1-2: Überblick über das methodische Vorgehen**



- **Dokumenten- und Datenanalyse**, um die unterschiedlichen Aufgaben und Rollen der Akteurinnen und Akteure darzustellen. Betreffend Möglichkeiten und Grenzen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen haben wir u. a. nationale und ausgewählte kantonale Rechtsgrundlagen, parlamentarische Vorstösse und empirische Erkenntnisse analysiert. Weiter haben wir Daten aus den Jahren 2018 bis 2023 ausgewertet, um die Entwicklung des Mengengerüsts der vergangenen Jahre nachzuzeichnen. Dabei liegt der Fokus auf Abschlüssen der beruflichen Grundbildung, den wir punktuell mit ausgewählten Analysen zu den Tertiärabschlüssen ergänzen.
- **Explorative Gespräche** mit Vertretungen ausgewählter Kantone (vgl. Abbildung 1-2), um das Problemverständnis zu schärfen und zu erweitern, mit welchen Herausforderungen sich die Kantone konfrontiert sehen. Mit Hilfe der Erkenntnisse aus den explorativen Gesprächen wurden die Instrumente für die nachfolgenden Arbeitsschritte erarbeitet. Die

getroffenen Kantonsauswahl berücksichtigt die Heterogenität der Kantone hinsichtlich Grösse, Lage (Binnen- oder Grenzkanton), Sprache, Raumtypologie, Bevölkerungsdichte, Verteilung der Bildungsabschlüsse sowie Wirtschaftskraft.

- **Befragung der Stakeholder**, u.a. nationale und kantonale Behörden, Vertretungen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie Vertretungen der Branchen Bau, Betreuung, Gastronomie, Logistik und Pflege mit dem Ziel, die Perspektiven aller relevanter Stakeholder einzubinden und ggf. unterschiedlichen Wahrnehmungen Rechnung zu tragen. Die Wahl ist in Absprache mit der Begleitgruppe auf diese Branchen gefallen, weil
  - sie eine wichtige Rolle für die Schweizer Wirtschaft spielen,
  - sie Berufe der beruflichen Grundbildung anbieten,
  - sowohl reglementierte als auch nicht-reglementierte Berufe umfassen,
  - darin eine substanziale Anzahl ausländischer Personen tätig ist und
  - sie (in unterschiedlichem Ausmass) von Fachkräftemangel betroffen sind und daher, so die Annahme, an einer Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen interessiert sind, um ihren Personalbedarf decken zu können.
- **Interviews und Fokusgruppengespräche** mit 22 Stakeholdern von Bund, Kantonen, OdA, Betrieben sowie Vertretungen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, um die Perspektiven verschiedener Zielgruppen zu erfragen.<sup>11</sup>
- **Stellungnahme der Kantone**, um zu eruieren, ob bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen singuläre oder systemische Herausforderungen bestehen. Dafür sind wir zweistufig vorgegangen:<sup>12</sup>
  1. Qualitative Befragung von Vertretungen der Kantone Aargau, Freiburg, Genf, Glarus und Zug (vgl. Abbildung 1-2). Mit der getroffenen Kantonsauswahl wird der Heterogenität der Kantone Rechnung getragen. Ausserdem unterscheiden sich die genannten Kantone hinsichtlich Zuständigkeit der Staatsebenen betreffend Aufsicht und Bewilligung für den Beruf «Fachperson Betreuung Kinder».
  2. Die Ergebnisse der qualitativen Befragung haben wir in einem Kurzbericht zusammengefasst. Darauf aufbauend wurden alle Kantone zu ihren Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen befragt, um die Ergebnisse der qualitativen Befragung zu validieren.

### 1.3 Aufbau des Berichts

Kapitel 2 widmet sich ausländischen Erwerbstätigen im Schweizer Arbeitsmarkt. Kapitel 3 beleuchtet die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. In Kapitel 4 ziehen wir ein Fazit, bevor wir in Kapitel 5 Empfehlungen formulieren.

---

<sup>11</sup> Detaillierte Angaben zu den Gesprächen finden sich in Kapitel 7 des Beilagenbands.

<sup>12</sup> Kapitel 8 des Beilagenbands enthält Angaben zu den Kantonsvertretungen, den Kurzbericht, der auf der Grundlage der Antworten auf die qualitativen Befragung erstellt worden ist, sowie den Fragebogen zur Anhörung der Kantone.

Inhaltliche Ergänzungen sowie die Dokumentation des methodischen Vorgehens finden sich im Beilagenband.

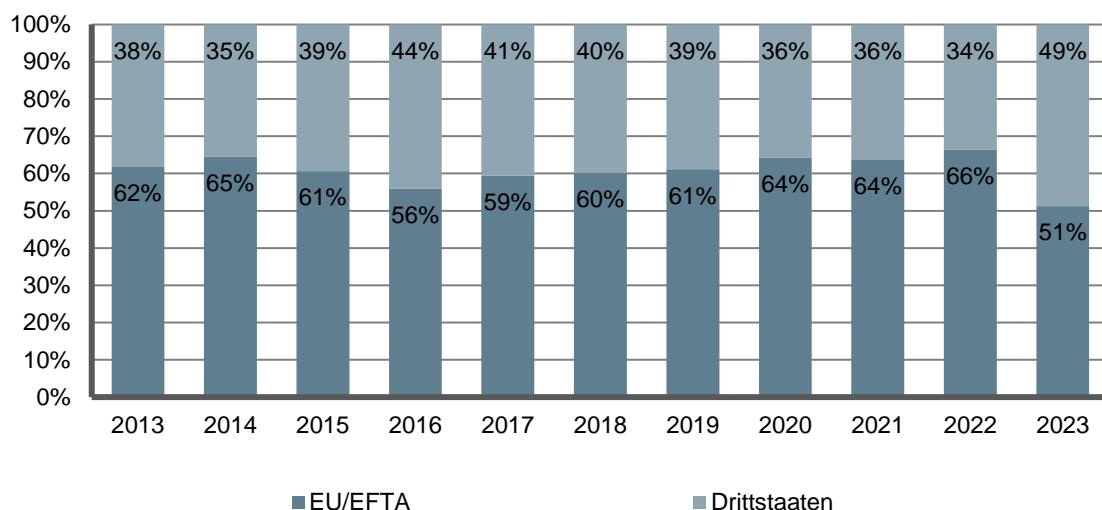
## 2 Ausländische Erwerbstätige im Schweizer Arbeitsmarkt

Migration spielt eine zentrale Rolle in der Schweiz, sei es in Bezug auf die demografische Struktur und Entwicklung oder den Arbeitsmarkt. Im Jahr 2023 hatten 40% der ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz einen Migrationshintergrund, davon gehören rund 80% der ersten Generation an und sind im Ausland geboren.<sup>13</sup> Rund ein Drittel der Erwerbstätigen in der Schweiz sind Ausländerinnen und Ausländer.

### 2.1 Migrantinnen und Migranten in der Schweiz: Anzahl und Qualifikation

Jährlich wandern zahlreiche Erwachsene in die Schweiz ein – 2023 waren es 263'081 Personen, die überwiegend aus EU/EFTA-Staaten stammen. Im Zeitraum 2013–2023 hat der Anteil einwandernder Personen aus EU/EFTA-Staaten durchschnittlich 61% betragen. Das Jahr 2023 stellt diesbezüglich eine Abweichung dar, da 2023 mit 49 % fast die Hälfte aller Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten stammen (vgl. Abbildung 2-1),<sup>14</sup> was unter anderem an der starken Zuwanderung von Personen aus europäischen Staaten ausserhalb der EU/EFTA, auch in Folge des Ukrainekriegs, liegt. Deren Anteil hat sich zwischen 2022 und 2023 vervierfacht.

**Abbildung 2-1: Einwanderung in die Schweiz nach EU/EFTA- und Drittstaaten, in Prozent**



Quelle: BFS, [Internationale Wanderungen der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter, 1991-2023](#). Hinweis: ohne staatenlose Personen/ohne Angabe und ohne Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit, Stand 27.11.2024.

<sup>13</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik (2024a)

<sup>14</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik (2024b)

Angesichts des begrenzten inländischen Arbeitskräftepotenzials sind Berufspersonen aus dem Ausland für die Deckung des Fachkräftebedarfs in zahlreichen Branchen von zentraler Bedeutung. Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) erleichtert den Zugang zum Arbeitskräftepotenzial im EU/EFTA-Raum, indem es Schweizer Unternehmen ermöglicht, qualifizierte Arbeitskräfte mit relativ geringem administrativem Aufwand einzustellen.<sup>15</sup>

In diesem Kontext kann die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen eine wichtige Rolle spielen und dazu beitragen, dass zugewanderte Fachkräfte ihre Qualifikationen effektiv in den Schweizer Arbeitsmarkt einbringen können. Für EU-Bürger in der Schweiz (und umgekehrt für Schweizer Bürger in der EU) regelt das FZA im Anhang III die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Schweiz nimmt am EU-Anerkennungssystem teil. Daher gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie innerhalb der EU. Zugleich stellt der Vergleich ausländischer Qualifikationen mit dem entsprechenden schweizerischen Abschluss sicher, dass die Qualität und Sicherheit in der Berufsausübung den hohen Schweizer Standards entsprechen.

Ein erfolgreicher Abschluss nach der obligatorischen Schulzeit ist in der Schweiz eine unverzichtbare Basis für einen nachhaltigen Eintritt in den Arbeitsmarkt und stellt die Hauptvoraussetzung für die Mehrheit der Stellenangebote in verschiedenen Branchen und Berufen dar. Ohne diesen Abschluss sind erhebliche Einschränkungen der beruflichen Möglichkeiten im Laufe des Lebens zu erwarten. In der Schweiz ist eine qualifizierte Berufsbildung der am weitesten verbreitete Weg in den Arbeitsmarkt.<sup>16</sup> Die Bedeutung dieser Qualifikationsbasis wird auch bei der Integration von zugewanderten Fachkräften deutlich. Eine Mehrheit dieser Eingewanderten sind qualifizierte und hochqualifizierte Personen.<sup>17</sup> Der Anteil Tertiärabschlüsse in der ausländischen Wohnbevölkerung hat im Untersuchungszeitraum stetig zugenommen, während der Anteil von Abschlüssen auf Sekundarstufe I zurückgegangen ist, wie aus Abbildung 2-2 hervorgeht.

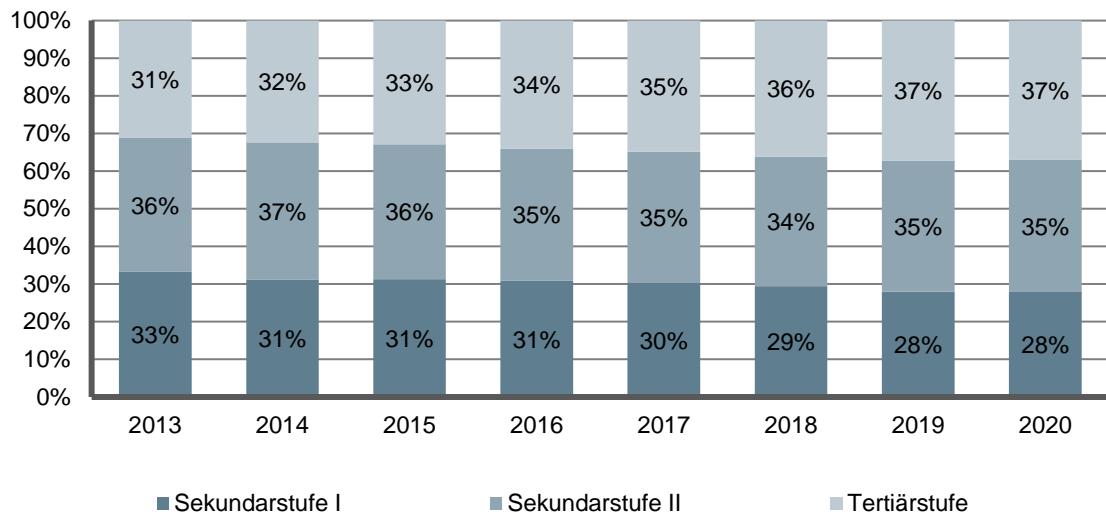
---

<sup>15</sup> Vgl. Schweizerischer Arbeitgeberverband (2024).

<sup>16</sup> Vgl. Engelage (2019), S. 12.

<sup>17</sup> Vgl. Tsandev; Salzmann (2019), S. 245.

**Abbildung 2-2: Ausbildungsabschlüsse der ausländischen ständigen Wohnbevölkerung, 2013–2020**



Quelle: BFS, [Nach ausgewählten Nationalitäten: Ausbildungsstufen der ständigen Wohnbevölkerung und Erwerbstätigen nach Geschlecht](#).

Hinweis: Die Daten vor und nach 2020 sind aufgrund eines Zeitreihenbruchs ab 2020 nur bedingt vergleichbar und werden daher nicht dargestellt.

## 2.2 Merkmale des Schweizer Arbeitsmarkts

Der Schweizer Arbeitsmarkt zeichnet sich durch ein überdurchschnittliches Qualifikationsniveau der Bevölkerung, eine hohe Stabilität, einen hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten, eine hohe Beschäftigungssicherheit und eine niedrige Arbeitslosenquote aus. Für die vorliegende Bestandesaufnahme sind insbesondere die beiden folgenden Aspekte von Bedeutung:

- **Liberale Struktur:** Der Schweizer Arbeitsmarkt ist liberal geprägt und zeichnet sich durch eine geringe Regulierung und vergleichsweise wenig Bürokratie aus. Die Berufsausübung ist in der Schweiz weitgehend dereguliert, d.h. für viele berufliche Tätigkeiten ist kein staatlich anerkannter Abschluss erforderlich. Auf diesen Aspekt gehen wir in Kapitel 3.2 ausführlicher ein.
- **Berufsprinzip:** Die Berufsbildung hat in der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland eine starke Position<sup>18</sup> und mit der nationalen Berufsbildungstradition geht ein bestimmtes Berufsverständnis einher.<sup>19</sup> Berufs- und Branchenverbände legen die Lerninhalte der beruflichen Grundbildungen fest und stellen somit die Praxis- und Wirtschaftsnähe sicher. Diese enge Verzahnung zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt führt zu einer hohen Akzeptanz der Abschlüsse.

Die berufliche Grundbildung ist in der Schweiz der Regelfall: Nach der obligatorischen Schulzeit wählen die meisten Jugendlichen einen der rund 250 Lehrberufe. Die berufliche Grundbildung schliesst nach drei bis vier Jahren mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ)

<sup>18</sup> Vgl. Hänni; Kriesi (2023).

<sup>19</sup> Vgl. Kraus (2023).

oder nach zwei Jahren mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) ab. Ein Berufsabschluss wird in diesem als «korporativ» bezeichneten System «als Nachweis einer beruflichen Spezialisierung mit Verbindung von Wissen, Können und Berufsethos, die auf ein konkretes Tätigkeitsgebiet bezogen sind», gesehen.

Auch Erwachsene haben die Möglichkeit, ein EBA oder ein EFZ zu erwerben und so einen Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) zu erlangen. Dafür stehen Interessierten verschiedene Wege offen, u.a. die Validierung von Bildungsleistungen (Art. 31 BBV) oder die direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren (Art. 32 BBV). Zwischen den unterschiedlichen Verfahren für BAE stellen wir keine Konkurrenz fest; Interessierte werden in der Regel individuell beraten, um das für sie adäquate Verfahren zu finden.

Ein formaler Berufsabschluss hat aus unterschiedlichen Perspektiven Vorteile.

- Aus individueller Sicht sind dies:
  - Geringeres Risiko für Arbeitslosigkeit
  - Gefestigte Stellung im Betrieb
  - Zugang zu Weiterbildung
  - Höheres Einkommen
- Aus Unternehmenssicht tragen Mitarbeitende, die im Erwachsenenalter einen Berufsabschluss erwerben, mit zur Deckung des Bedarfs an qualifizierten Fachkräften bei.
- Systemisch betrachtet
  - dienen BAE der volkswirtschaftlichen Produktivität und
  - tragen BAE zur Entlastung der Sozialwerke bei.

## 2.3 Arbeitsmarktintegration (gut qualifizierter) Migrantinnen und Migranten

Die Förderung der Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten ist ein zentrales Ziel der staatlichen Integrationspolitik. Ziel ist es, dass Migrantinnen und Migranten in der Schweiz möglichst Berufen nachgehen können, die ihrem Ausbildungsniveau oder ihrer beruflichen Tätigkeit im Herkunftsland entsprechen.<sup>20</sup>

Insgesamt sind Migrantinnen und Migranten in der Schweiz im internationalen Vergleich erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert.<sup>21</sup> Die Erwerbsquote der im Ausland geborenen Bevölkerung ist in der Schweiz sowohl bei Männern als auch bei Frauen höher als in den meisten anderen OECD-Ländern. Dies ist unter anderem auf die insgesamt positive Situation auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zurückzuführen sowie auf die Tatsache, dass ein grosser Teil der Zuwandernden aus EU/EFTA-Staaten stammt. Viele von ihnen, insbesondere aus Italien, Deutschland und Frankreich, sprechen eine der Schweizer Landessprachen, was den Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich erleichtert.<sup>22</sup>

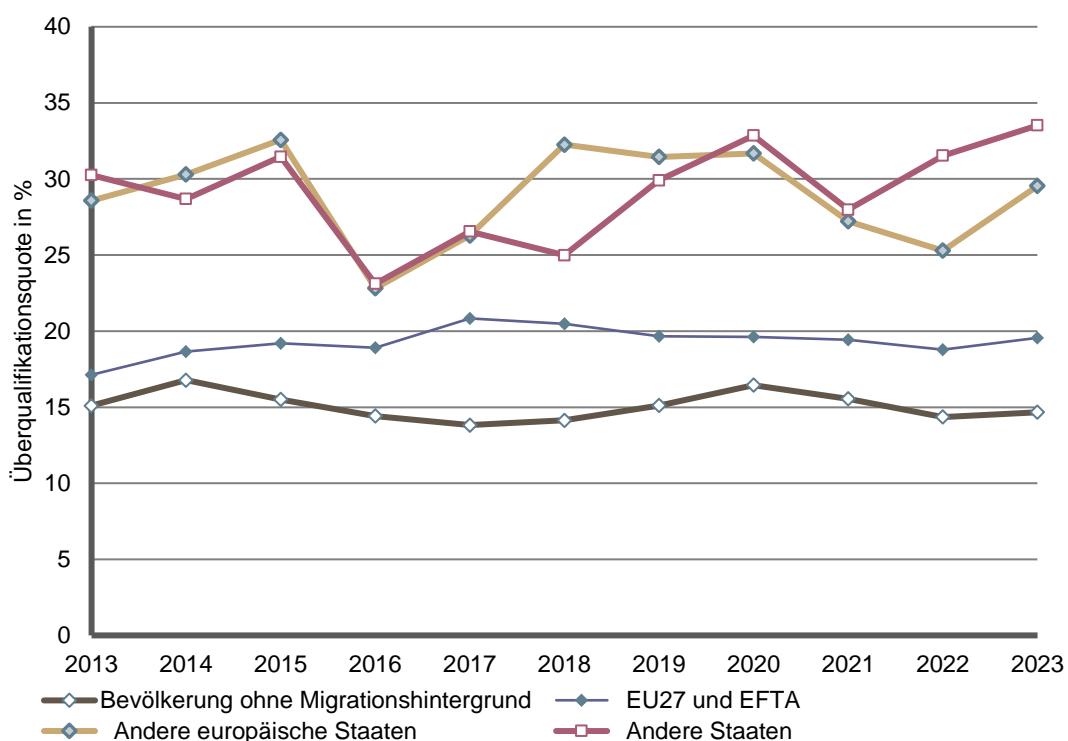
<sup>20</sup> Vgl. Tsandev; Salzmann (2019), S. 246.

<sup>21</sup> Vgl. Tsandev; Salzmann (2019), S. 248.

<sup>22</sup> Vgl. Tsandev; Salzmann (2019), S. 248.

Gleichwohl unterscheiden sich Migrantinnen und Migranten in Bezug auf die Arbeitsmarktinintegration je nach Herkunftsland, Geschlecht und Migrationsgrund. Manche haben Schwierigkeiten, eine Arbeitsstelle zu finden, die ihrem Ausbildungsstand und ihrer beruflichen Erfahrung entspricht. Im Jahr 2022 waren 20% dieser Bevölkerungsgruppe für ihre ausgeübte berufliche Tätigkeit überqualifiziert, während dieser Anteil bei Personen ohne Migrationshintergrund 14.3% betrug (vgl. Abbildung 2-3).<sup>23</sup> Besonders hoch ist der Anteil Überqualifizierter bei Migrantinnen und Migranten der ersten Generation aus aussereuropäischen Drittstaaten. Die BFS-Daten beziehen sich zwar ausschliesslich auf Absolventinnen und Absolventen des Tertiärbereichs, es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass Überqualifikation auch auf anderen Bildungsstufen auftritt, wenn auch in vermutlich geringerem Umfang.

**Abbildung 2-3: Überqualifikationsquote in Prozent der Arbeitnehmenden mit Tertiärausbildung nach Staatsangehörigkeit, 2013–2023**



Quelle: BFS, [Überqualifikationsquote der Arbeitnehmenden mit Tertiärausbildung, nach Migrationsstatus, verschiedenen soziodemografischen Merkmalen und Grossregionen](#).

Hinweis: Alle ausländischen Personen der 1. Generation; [Stand: 10.01.25].

Bereits vorhandene Qualifikationen, berufliche Erfahrungen und Kompetenzen von Eingewanderten werden teilweise nicht angemessen genutzt, da deren Bildungskapital nicht effektiv in das Schweizer System integriert werden kann. Aus den Gesprächen mit Stakeholdern geht hervor, dass dies als Dequalifizierung wahrgenommen wird: Berufliche Fähigkeiten bleiben ungenutzt, können ohne praktische Anwendung nicht weiter ausgebaut werden und verlieren

<sup>23</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik (2024c).

somit mit der Zeit an Wert.<sup>24</sup> Auch Studien zeigen, dass das Potenzial der in der Schweiz lebenden hochqualifizierten Migrantinnen und Migranten teilweise nicht ausreichend genutzt wird, insbesondere bei Personen aus Drittstaaten.<sup>25</sup>

Dass gut qualifizierte ausländische Berufspersonen in Berufen tätig sind, die nicht ihren im Ausland erworbenen Abschlüssen entsprechen, kann sowohl individuelle als auch strukturelle Gründe haben:

- Das Qualifikationsprofil des im Ausland erlernten Berufs existiert in der Schweiz so nicht, bzw. ist nur sehr punktuell deckungsgleich mit einem Schweizer Berufsprofil, was dazu führt, dass die Person keine Anstellung als Fachkraft findet und deshalb einer unqualifizierten Tätigkeit nachgeht.
- Personen finden in ihrem erlernten Beruf, der in der Schweiz in vielen Fällen nicht reglementiert ist, keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, weil Arbeitgeber Mitarbeitende mit einem bestimmten Qualifikationsprofil suchen und Personen mit Schweizer Abschluss bevorzugen. In solchen Fällen verrichten Migrantinnen und Migranten Arbeiten, die nicht ihren Kompetenzen oder ihrem Kompetenzniveau entsprechen.
- Unkenntnis der ausländischen Fachkräfte in Bezug auf kantonale Reglementierungen der Berufsausübung im grundsätzlich liberalen Arbeitsmarkt kann dazu führen, dass ein im Ausland erworbener Abschluss in der Schweiz nicht unmittelbar im angestammten Beruf eingesetzt werden kann.
- Ausländische Hochschulabschlüsse, wie beispielsweise in der Pflege, entsprechen in der Schweiz eher einem berufsbildenden Abschluss. Wenn die Berufsbildung im Herkunftsland keinen hohen Stellenwert hat, erleben es diese Personen individuell als Dequalifikation, in der Schweiz zwar im entsprechenden Beruf, aber mit einer Anerkennung auf Sekundarstufe II zu arbeiten.
- Für viele Tätigkeiten werden hohe Anforderungen an die Sprachkompetenz in der Landessprache gestellt. Erreichen Personen aus dem Ausland dieses Sprachniveau (noch) nicht, kann dies zu Anstellungen in hierarchisch tieferen Tätigkeitsbereichen führen. Je länger der Spracherwerb dauert, desto schwieriger gestaltet sich mutmasslich der Einstieg in den erlernten Beruf.
- Die persönliche oder familiäre Situation kann eine eingeschränkte Motivation oder Flexibilität zur Folge haben, weshalb Migrantinnen und Migranten Voraussetzungen für eine Anstellung im erlernten Bereich nicht erfüllen.

Die genannten Gründe tragen auch dazu bei, dass selbst Personen mit einer Anerkennung oder Niveaubestätigung ihrer ausländischen Qualifikation in vielen Fällen nicht in ihrem erlernten Beruf arbeiten können. Eine eidgenössische Anerkennung oder Niveaubestätigung ist keine hinreichende Voraussetzung, um tatsächlich in diesem Beruf tätig werden zu können. Oftmals spielen andere Gründe eine Rolle. Eine formale Anerkennung stellt somit keinen

---

<sup>24</sup> Vgl. Tsandev; Salzmann (2019), S. 247.

<sup>25</sup> Vgl. u.a. Gerber; Wanner (2019) sowie die bei Tsandev; Salzmann (2019), S. 246 zitierten Autorinnen und Autoren.

Garanten für eine erfolgreiche berufliche Integration in denjenigen Beruf dar, für den die Person im Ausland Qualifikationen erworben hat (vgl. auch Abbildung 2-4):

**Abbildung 2-4: Individuelle und strukturelle Hürden trotz formeller Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation**



Umgekehrt finden sich zahlreiche Erfolgsfaktoren hinsichtlich einer nachhaltigen Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt (vgl. auch Abbildung 2-5):

- Schlüsselkriterium: Sprachkompetenz<sup>26</sup>
  - Gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der lokalen Sprache bzw. der Arbeitssprache
  - Wechselwirkung: Sprache als Voraussetzung und Folge der Arbeitsmarktreintegration<sup>27</sup>
- Arbeitsmarkt<sup>28</sup>
  - Arbeitseinsätze im ersten Arbeitsmarkt
  - Erwerb von Referenzen von Schweizer Arbeitgebenden
  - Zugang zu Weiterbildung: Teilnahme an berufsbegleitenden Kursen oder Schulungen
  - In Bezug auf im Ausland erworbene formale und non-formale Qualifikationen sensibilisierte Arbeitgebende
- Informelle und formelle Netzwerke<sup>29</sup>
  - Arbeitsmarktbezogene Systemkenntnisse

<sup>26</sup> Vgl. Flubacher (2019), S. 54, Tsandev; Salzmann (2019), S. 264.

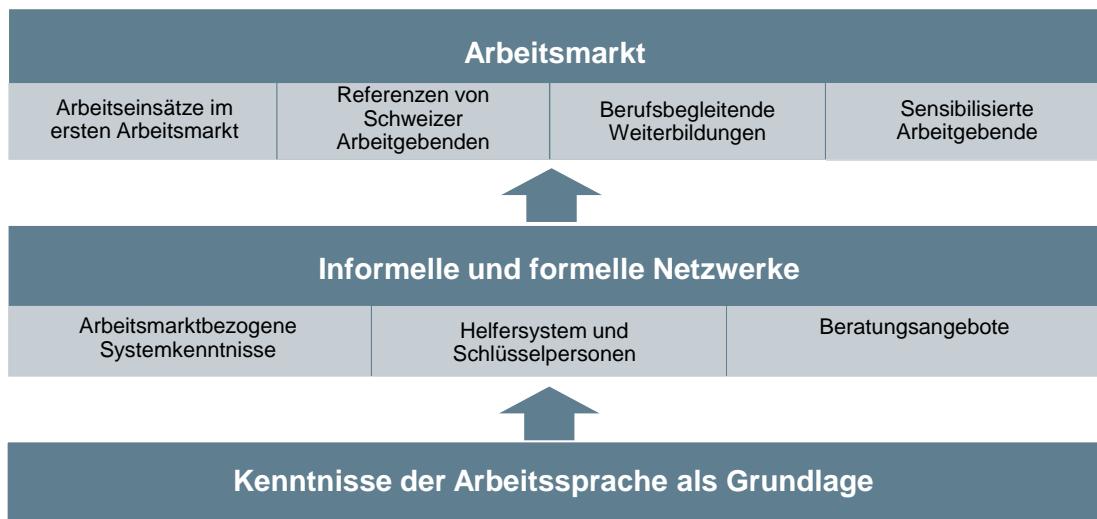
<sup>27</sup> Vgl. Maurer; Wettstein; Neuhaus (2016), zitiert in Tsandev; Salzmann (2019), S. 254.

<sup>28</sup> Vgl. Tsandev; Salzmann (2019), S. 263.

<sup>29</sup> Tsandev; Salzmann (2019), S. 249 und 263, Kost (2019), S. 274.

- Kontakt mit Schlüsselpersonen
- Privates und/oder berufsbezogenes Helfersystem
- Beratungsangebote

**Abbildung 2-5: Erfolgsfaktoren der Arbeitsmarktintegration ausländischer Erwerbstätiger**



## 3 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

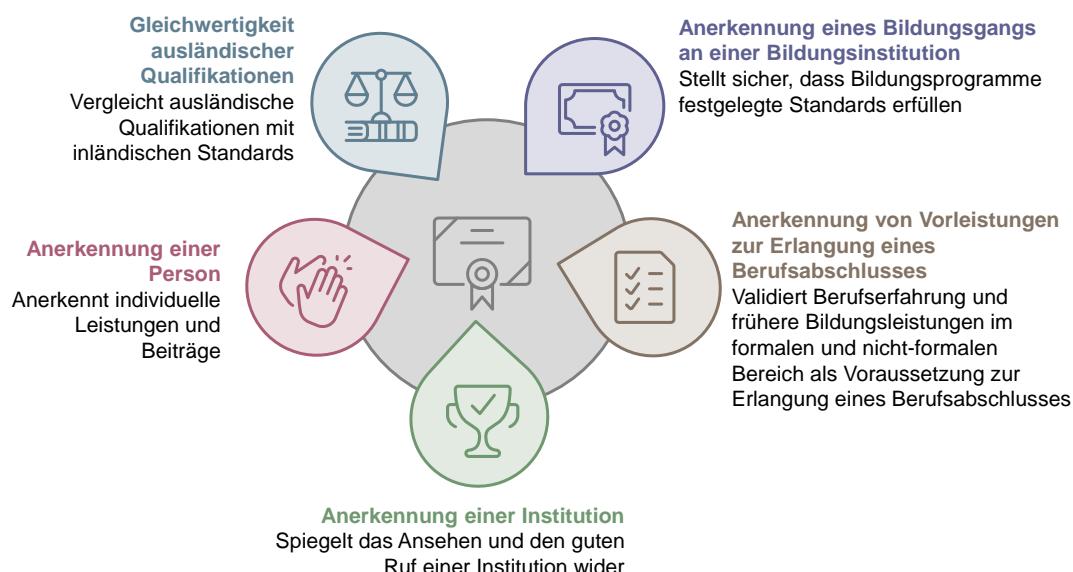
### 3.1 Begriffsbestimmung

Der Begriff «Anerkennung» hat in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Bedeutungen (vgl. Abbildung 3-1), beispielsweise<sup>30</sup>

- Anerkennung eines Bildungsgangs an einer Bildungsinstitution, d.h. Akkreditierung
- Anerkennung von formalen, nicht-formalen oder informellen Vorleistungen in Bezug auf die Erlangung eines Berufsabschlusses
  - als Voraussetzung der Zulassung zu einem Bildungsgang oder einem Qualifikationsverfahren
  - zur Dispensation von Teilen eines Bildungsgangs oder Qualifikationsverfahrens, sog. «Anrechnung von Bildungsleistungen»
  - zur Erlangung eines eidgenössischen Berufsabschlusses mittels eines Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen
- Anerkennung einer Institution i.S.v. deren gutem Ruf
- Anerkennung einer Person i.S.v. Lob, Wertschätzung oder Respekt
- Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation im Hinblick auf den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt i.S. des FZA und der geltenden Gesetzgebung (Vergleich von ausländischen Abschlüssen mit dem entsprechenden schweizerischen Abschluss)

Das vorliegende Mandat bezieht sich ausschliesslich auf den letztgenannten Punkt.

**Abbildung 3-1: Bedeutungen des Begriffs «Anerkennung»**



<sup>30</sup> Vgl. dazu auch Kraus (2023), S. 15, die Anerkennung von Bildungsleistungen als «In-Wert-Setzung» beschreibt.

Bei der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation im Hinblick auf den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt können mehrere Lesarten des Begriffs «Anerkennung» unterschieden werden, so u. a. im Sinne

- eines formalen staatlichen Akts,
- der Voraussetzung für den Eintritt in den Schweizer Arbeitsmarkt,
- der Akzeptanz und des Stellenwerts in der Wirtschaft sowie
- der Wertschätzung von individuellen im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

Äussern ausländische Fachkräfte, ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation sei in der Schweiz «nicht anerkannt», kann dies demzufolge unterschiedliche Bedeutungen haben: Zum einen könnte es darauf hinweisen, dass sie keine Anstellung finden, weil ihr Qualifikationsprofil in der Schweizer Wirtschaft auf wenig Interesse stösst. In diesem Fall handelt es sich um eine Angelegenheit zwischen der Fachperson und potenziellen Arbeitgebenden – ohne staatliche Beteiligung. Zum anderen kann die Aussage bedeuten, dass die betroffene Person ihren erlernten Beruf in der Schweiz nicht ausüben darf, weil dieser reglementiert ist und die im Ausland erworbene Qualifikation (noch) nicht anerkannt wurde. In diesem Fall kommt dem Staat eine Rolle als Regulierungs- und Anerkennungsbehörde zu (vgl. Abbildung 3-2).

**Abbildung 3-2: Lesarten des Begriffs «Anerkennung» einer ausländischen Berufsqualifikation im Hinblick auf den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt**



#### Anerkennung als formaler staatlicher Akt

Die Bestandesaufnahme fokussiert auf den formalen staatlichen Akt der Anerkennung, obschon die anderen Lesarten bei der Thematik selbstverständlich eine Rolle spielen – und in der öffentlichen und politischen Diskussion oft im Vordergrund stehen dürften.

Grundlage für eine Anerkennung ist immer eine im Herkunftsstaat abgeschlossene vergleichbare Ausbildung im betroffenen Beruf. Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen und weitere Interessierte können sich auf der vom SBFI unterhaltenen Plattform [www.anerkennung.swiss](http://www.anerkennung.swiss) darüber informieren, ob eine Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation erforderlich und welche Stelle dafür zuständig ist.

In welcher Form eine ausländische Berufsqualifikation beurteilt wird, hängt davon ab, ob es sich um einen reglementierten oder einen nicht-reglementierten Beruf handelt.

## 3.2 Reglementierte und nicht-reglementierte Berufe

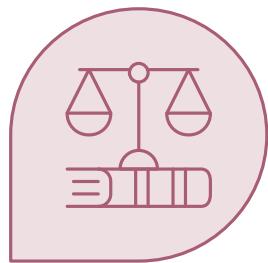
### 3.2.1 Anerkennung in reglementierten Berufen

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Mit anderen Worten: Der Beruf darf nur ausübt werden, wenn man die entsprechenden Berufsqualifikationen erworben hat und eine Anerkennung vorweisen kann.<sup>31</sup> Die Reglementierung stützt sich bei vielen Berufen auf kantonales Recht. Es gibt jedoch auch einige Berufe, deren Reglementierung im Bundesrecht verankert ist oder auf kommunalem Recht basiert (vgl. Abbildung 3-3).

Der Mechanismus funktioniert grundsätzlich wie folgt: Wenn ein zuständiger Regulator eine bestimmte, klar definierte Ausbildung nach Bundesrecht verlangt (z.B. den eidg. Fachausweis als Bergführer im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten [Risikoaktivitätengesetz], SR 935.91), ist eine Bundesbehörde für die Anerkennung zuständig. Verlangt ein Regulator einen kantonalen Abschluss (wie etwa bei den Lehrpersonen der Volksschulstufe), ist eine kantonale oder interkantonale Behörde für die Anerkennung zuständig.

---

<sup>31</sup> Die Gewerkschaftsseite verweist auf dokumentierte Fälle, in denen Beschäftigte in der Praxis dennoch für Aufgaben eingesetzt werden, für deren Ausübung sie (noch) keine Anerkennung besitzen. Zur Dissonanz zwischen Ausbildungsbefähigung und Aufgabenzuteilung in der Pflege vgl. Trede; Aeschlimann; Schweri (2023).

**Abbildung 3-3: Reglementierung auf unterschiedlichen Staatsebenen****Reglementierung**

Vorschriften für den Zugang zur Berufsausübung

## Bundesrechtlich:

- Bundesgesetz
- Bundesverordnung

## Kantonal:

- Kantonales Gesetz
- Kantonale Verordnung

→ Kantonal einheitlich oder uneinheitlich

**Anerkennung**

Für Anerkennung zuständige Behörde:

- SBFI
- SRK
- PsyKo
- EDK
- BAG
- ESTI
- BAFU
- Kantonale Behörde
- Weitere...

**Berufstätigkeit**

Ausübung der reglementierten beruflichen Tätigkeiten in ausgewählten Branchen

Reglementierungen gibt es sowohl für Berufe, die einen Abschluss der beruflichen Grundbildung voraussetzen (vgl. Abbildung 3-4) sowie für Berufe, die einen Hochschulabschluss erfordern, wie auch für Berufe, die ein spezifisches Zeugnis verlangen (z.B. Sachkundenachweis für Behandlungen mit nichtionisierender Strahlung oder mit Schall, Staplerfahrerscheine der SUVA, etc.). Letztere werden im vorliegenden Bericht nicht gesondert behandelt, da sich das Mandat auf die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung konzentriert. Beispiele für reglementierte Berufe, die einen tertiären Abschluss voraussetzen, sind in Kapitel 2 des Beilagenbands aufgeführt.

**Abbildung 3-4: Reglementierte Berufe der beruflichen Grundbildung<sup>32</sup>**

Abschluss der beruflichen Grundbildung, der für die Ausübung eines reglementierten Berufs verlangt ist	Anerkennungsstelle ausländischer Qualifikationen
<b>Reglementierung auf kantonaler Ebene</b>	SBFI
– Augenoptikerin / Augenoptiker EFZ	
– Dentalassistentin / Dentalassistent EFZ	
– Drogistin / Drogist EFZ	
– Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ	
– Hörsystemakustikerin / Hörsystemakustiker EFZ	
– Kaminfegerin / Kaminfeger EFZ	
– Kosmetikerin / Kosmetiker EFZ	
– Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent EFZ	
– Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ	
– Zahntechnikerin / Zahntechniker EFZ	
– Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ	Schweizerisches rotes Kreuz SRK
– Podologin / Podologe EFZ	
<b>Reglementierung auf Bundesebene</b>	Eidgenössisches Starkstrominspektorat EST <sup>33</sup>
– Elektro-Installateurin / Elektro-Installateur EFZ; Montage-Elektrikerin / Montage-Elektriker EFZ	

Das SBFI und – in dessen Auftrag – das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) sind für die meisten Anerkennungen ausländischer Abschlüsse der beruflichen Grundbildung in reglementierten Berufen zuständig. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist auf der Webseite des SBFI detailliert beschrieben.<sup>34</sup>

Je nach Ergebnis des Vergleichs der ausländischen Abschlüsse mit dem entsprechenden Schweizer Abschluss resultieren unterschiedliche Anerkennungsentscheide (vgl. Abbildung 3-5):

<sup>32</sup> Vgl. die [Liste](#) der reglementierten Berufe und Tätigkeiten in der Schweiz (Stand November 2024).

<sup>33</sup> Vgl. Art 8 Abs. 4 und Art. 10a Abs. 7 Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV; SR 734.27).

<sup>34</sup> Vgl. [hier](#) [14.01.2025].

**Abbildung 3-5: Anerkennungsentscheide**

Bei Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen wird der ausländische Berufsabschluss als gleichwertig zum entsprechenden schweizerischen Abschluss anerkannt. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, sind Ausgleichsmassnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs zu absolvieren (gemäss Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG oder BBV, V-HFKG). Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs oder der Prüfung werden die Berufsqualifikationen anerkannt. Sind die Unterschiede zwischen der ausländischen und der schweizerischen Qualifikation zu gross, wird die Anerkennung des Abschlusses abgelehnt. Der Entscheid wird in Form einer Verfügung kommuniziert.

### 3.2.2 Niveaubestätigung für nicht-reglementierte Berufe

Die überwiegende Mehrheit der Berufe in der Schweiz ist nicht reglementiert, d.h. es gibt keine Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Arbeitgebende dürfen ohne gesetzliche Auflagen oder administrative Vorkehrungen Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen anstellen. Damit Arbeitgebende bei nicht-reglementierten Berufen die ausländischen Berufsqualifikationen besser einschätzen können, besteht das Angebot von Niveaubestätigungen.

#### a) Abschlüsse der beruflichen Bildung (Sek. II und tertiär)

Für die rund 230 nicht-reglementierten Berufe der Berufsbildung können Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Abschlusses auf freiwilliger Basis eine Niveaubestätigung beim SBFI beantragen. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist auf der Webseite des SBFI detailliert

beschrieben.<sup>35</sup> Bildungsstufe und Bildungsdauer müssen mit einem Abschluss der beruflichen Grundbildung vergleichbar sein.

Das Instrument der Niveaubestätigung wurde per 1. Januar 2015 in Art. 69b Abs. 1 BBV verankert. Es soll sowohl ausländischen Berufspersonen als auch Arbeitgebenden und Behörden in der Schweiz helfen, ausländische Berufsabschlüsse im Schweizer Bildungssystem zu verorten.

#### **b) Hochschuldiplome**

Für ausländische Hochschuldiplome, die in einen nicht-reglementierten Beruf führen, gibt es ebenfalls die Möglichkeit, eine Niveaubescheinigung zu beantragen. Sie werden jedoch gestützt auf das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region («Lissabonner Konvention»; SR 0.414.8) bewertet. Ein beträchtlicher Teil dieser Bescheinigungen betrifft Fächer der Sozial- und Geisteswissenschaften, beispielsweise Soziologie oder Literaturwissenschaft. Aber auch Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses u.a. in Biologie oder Geografie können ein Gesuch um eine Niveaubescheinigung stellen.

Zuständig dafür ist das Swiss ENIC (European Network of Information Centres), eine Informationsstelle für die akademische Anerkennung inländischer und ausländischer Studienausweise. Swiss ENIC wird von swissuniversities, der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen, geführt. Es stellt Niveaubescheinigungen für Hochschuldiplome aus, die in nicht-reglementierte Berufe führen. Dabei handelt es sich um eine vergleichende Einstufung, die rechtlich nicht bindend ist. Voraussetzung für die Ausstellung einer Niveaubescheinigung ist unter anderem, dass es in der Schweiz einen vergleichbaren Studiengang gibt.

### **3.3 Rechtliche Grundlagen der Anerkennungsverfahren**

Die Notwendigkeit einer Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen hängt von der Reglementierung der Berufsausübung ab. Ist eine Anerkennung erforderlich, unterscheidet sich die rechtliche Grundlage für das Anerkennungsverfahren je nach Beruf und vor allem je nach Land, in dem die Berufsqualifikationen erworben wurden. Weiter beeinflussen internationale Verpflichtungen die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Zu den wichtigsten Rechtserlassen gehören

- das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union,
- das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation,
- Bilaterale Anerkennungsverträge sowie
- das Ausländer- und Integrationsgesetz.

Ausführlichere Informationen bietet Kapitel 3 des Beilagenbands.

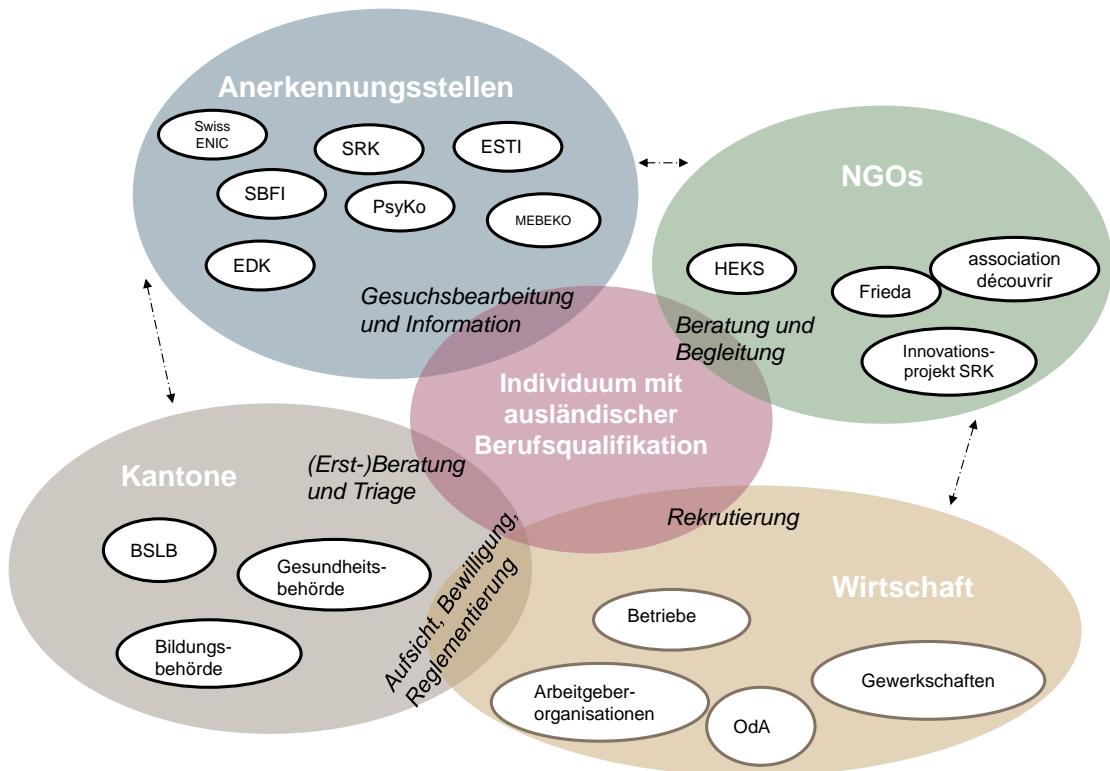
---

<sup>35</sup> Vgl. [hier](#) [16.01.2025].

### 3.4 Akteurinnen und Akteure

Bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren involviert. Abbildung 3-6 gibt einen Überblick über die Akteursgruppen in Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Deren Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten werden im Folgenden beschrieben.

Abbildung 3-6: Akteursgruppen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens



#### 3.4.1 Akteursgruppe Anerkennungsstellen

In Kapitel 3.2.1 sind die Anerkennungsbehörden von Berufsqualifikationen der beruflichen Grundbildung und des Tertiärbereichs aufgelistet. Im Folgenden fokussieren wir auf jene beiden Stellen, welche für die formalen Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe der beruflichen Grundbildung qualitativ und quantitativ am Bedeutendsten sind:

- **SBFI:** Im Ressort «Anerkennung Berufsqualifikationen» des SBFI sind 10 Mitarbeitende mit knapp neun Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für die Behandlung von Gesuchen tätig. Der Stellenetat ist trotz der in den letzten Jahren zunehmenden Gesuchszahlen (vgl. Kapitel 3.5.1) stabil. Der Gesuchsprozess wird auf der Webseite des SBFI ausführlich beschrieben, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet wird. Stand Januar 2025 dauert die Gesuchsbearbeitung durchschnittlich vier Monate und kostet CHF 550. Das Ausstellen einer Niveaubestätigungen für nicht-reglementierte Berufe dauert rund sechs Monate und kostet CHF 150. Nebst der Gesuchsbearbeitung nimmt das SBFI weitere Aufgaben wahr. Das SBFI

- bietet mit dem Infoportal anerkennung.swiss ein umfassendes Informationsangebot zu Fragen hinsichtlich reglementierter und nicht-reglementierter Berufe,
  - bietet politische Koordination und Unterstützung bei allen politischen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung, Reglementierung, usw. an, vor allem in Rahmen des FZA,
  - ist Informations- und Anlaufstelle für Gesuchstellende, kantonale Behörden, andere Bundesämter, in der Begleitung ausländischer Fachkräfte tätige Hilfswerke und weitere Interessierte für Fragen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen
  - ist Koordinationsstelle zur EU betreffend Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen,
  - ist federführend für Anhang III FZA und die Koordination mit anderen Behörden,
  - ist zuständige Behörde für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Berufsbildungs- und im Hochschulbereich im Hinblick auf die Ausübung eines reglementierten Berufs,
  - ist zuständig für das Mandat an das SRK und
  - ist zuständig für den Aufbau von Ausgleichsmassnahmen mit den Schulen/Institutionen/Trägerschaften im Zuständigkeitsbereich der reglementierten Berufe.
- **SRK:** Die Abteilung Gesundheitsberufe des SRK beschäftigt im September 2024 insgesamt 50 Personen, verteilt auf rund 39 VZÄ. Davon sind 10 Personen bzw. knapp 7 VZÄ nur teilweise mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen befasst. Die Mitarbeitenden im Bereich Anerkennung sind in zwei Fachteams tätig: Das Fachteam Administration betreibt täglich während vier Stunden eine Hotline in vier Sprachen, um Erstanfragen zu beantworten. Weiter bearbeiten die Mitarbeitenden dieses Teams Gesuche, die sektorale geregelte Berufe gemäss EU-Richtlinie 2005/36/EG betreffen (vgl. Kapitel 4.1.1 im Beilagenband).

Mitarbeitende des Fachteams Expertise prüfen die Anerkennungsgesuche für nicht sektorale Berufe. Bis ein Entscheid vorliegt, dauert es maximal vier Monate. Folgende Kosten fallen an:

- CHF 550 für sektorale Berufe gemäss EU-Richtlinien 2005/36/EG
- CHF 930 für andere Berufe, wenn keine Ausgleichsmassnahmen nötig sind
- CHF 1'000 für andere Berufe, wenn Ausgleichsmassnahmen nötig sind
- CHF 130 je nach Beruf für die Registrierung im Nationalen Gesundheitsberuferegister GesReg / NAREG.

Die Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen liegen je nach Beruf, Herkunftsland und Bedarf an Ausgleichsmassnahmen zwischen CHF 680 und CHF 1'130. Zusätzliche Kosten fallen bei Ausgleichsmassnahmen an.

Sowohl beim SBFI als auch beim SRK (für nicht sektorale Berufe) läuft der Bearbeitungsprozess in zwei Schritten ab:

- Im kostenlosen ersten Schritt wird innerhalb vier Wochen geprüft, ob das SBFI bzw. SRK für das Anerkennungsgesuch zuständig ist, und es wird eine Einschätzung zu den Erfolgsausichten des Gesuchs bzw. zum weiteren Vorgehen abgegeben.
- Bei Fortsetzung des Verfahrens sieht das Gesetz eine Einzeldossierprüfung vor. Dazu sind die verlangten amtlich beglaubigten Dokumente einzureichen und die Gebühr zu überweisen.

### 3.4.2 Akteursgruppe Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Arbeitgebende kommen wesentlich bei der Personalführung und -entwicklung mit ausländischen Berufsqualifikationen in Kontakt. In nicht-reglementierten Berufen sind die Arbeitgebenden im Umgang mit ausländischen Berufsqualifikationen frei. Mit Fragen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen in reglementierten Berufen sind Betriebe insbesondere bei der Personalrekrutierung, aber auch bei der Personalentwicklung konfrontiert:

- Bei der Rekrutierung können sich Fragen zu ausländischen Berufsqualifikationen stellen. Betriebe möchten einschätzen können, ob eine Person über die gesuchten Kompetenzen verfügt, wie ihr Lohn einzustufen ist und in Fällen von reglementierten Tätigkeiten, ob die Person über die notwendigen Bescheinigungen verfügt. Bei der Rekrutierung haben die Arbeitgebenden eine wichtige Rolle in der Berücksichtigung und Wertschätzung der ausländischen Berufsqualifikationen, insbesondere in nicht-reglementierten Berufen, bei denen keine Anerkennung durch eine Behörde erforderlich ist. Es sind die Arbeitgebenden, die einschätzen, ob eine Person die notwendigen Qualifikationen mitbringt.
- Bei Personalentwicklungsmassnahmen geht es um den Zugang zu Weiterbildung. Je nach Weiterbildungsangebot gehört ein Schweizer EFZ oder eine vergleichbare ausländische Qualifikation zu den Zulassungsvoraussetzungen. Für die Zulassung zu einem Bildungsgang sind die Bildungsinstitutionen zuständig. Diese nehmen bei Bedarf eine Einschätzung der ausländischen Qualifikation im Hinblick auf die Zulassung zum Bildungsgang vor.
- Arbeitsbedingungen: Je nach Branche können Einstufungen als «gelernt», «angelernt» oder «ungelernt» sowie in der Folge Fest- oder Temporäranstellungen eine wichtige Rolle hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Lohnentwicklung der Mitarbeitenden spielen.

Ist in einem reglementierten Beruf eine ausländische Berufsqualifikation mit dem schweizerischen Abschluss grundsätzlich vergleichbar, werden aber Unterschiede z.B. in der berufspraktischen Ausbildung festgestellt, hat die ausländische Fachkraft vor dem Anerkennungsentcheid Ausgleichsmassnahmen zu absolvieren. Alle Anerkennungsstellen haben die Verpflichtung, solche Ausgleichsmassnahmen anzubieten. In seinem Kompetenzbereich ist das SBFI für Massnahmen in der beruflichen Grundbildung bzw. auf der Tertiärabschlüsse zuständig – «bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten», wie die Formulierung in den genannten Bestimmungen lautet. Hierin besteht Potenzial für mögliche Aufgaben von Betrieben und OdA. U.a. für die Berufe Fachfrau / Fachmann Betreuung Kinder sowie Fachfrau / Fachmann Gesundheit ist es manchmal nötig, Ausgleichsmassnahmen im Sinne eines Praktikums bzw. begleiteten Übens im eigenen Betrieb zu absolvieren. Die Betriebsleitung bestätigt dann gegenüber der Anerkennungsstelle die erworbenen Kompetenzen der ausländischen

Berufsperson. Das Ziel dieser Praktika bzw. betreuten Sequenzen besteht darin, den Auf- und Ausbau von Kompetenzen durch gezielte Beobachtung, Anleitung und Betreuung zu unterstützen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Praktika unter fairen Bedingungen erfolgen: Die Absolventinnen und Absolventen sollen eine angemessene Vergütung erhalten, die ihrer Leistung und dem Ausbildungscharakter des Praktikums entspricht. Das Konzipieren und Anbieten (bzw. Veranlassen) von Ausgleichsmassnahmen ist eine Aufgabe der OdA, die sich auf diese Weise auch für die Qualitätssicherung der eigenen Profession einsetzen.<sup>36</sup>

Des Weiteren sind Akteurinnen und Akteure innerhalb der Wirtschaft auch unterstützend tätig, seien es OdA oder Gewerkschaften, welche ihre Mitglieder informieren und beraten. So verfügt beispielsweise die Gewerkschaft UNIA über eine interne Liste häufiger Fragen zum Thema «Verfahren zur Anerkennung eines ausländischen Abschlusses» sowie über die Möglichkeit, ihre Mitglieder bei Anerkennungsverfahren finanziell zu unterstützen.

### 3.4.3 Akteursgruppe NGO (stellvertretend für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen)

Es existieren verschiedene Nichtregierungsorganisationen, die Arbeitnehmende mit ausländischen Berufsqualifikationen beraten und begleiten. Um eine gewisse Repräsentativität zu erreichen, wurden im Rahmen des Mandats stellvertretend für die Gruppe der Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen Organisationen bzw. Projektverantwortliche befragt, die ausländische Fachkräfte beim Einstieg in den Arbeitsmarkt Unterstützung bieten.<sup>37</sup> Drei der vier einbezogenen Organisationen bzw. Projekte werden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in Zusammenarbeit mit dem SBFI seit Ende 2023 unterstützt:<sup>38</sup>

- HEKS, das Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz, ist eine gemeinnützige Stiftung, die sich im In- und Ausland entwicklungs- und gesellschaftspolitisch engagiert, u.a. mit den Tätigkeitsschwerpunkten Flucht und Migration sowie Inklusion/Integration. Ziel von HEKS ist es, benachteiligte Menschen bei der sozialen Integration zu unterstützen und auf diese Weise die Chancengleichheit zu fördern. Seit 2017 sind die Fachstellen «**HEKS MosaiQ**» in den Regionen Aargau, Bern, Ostschweiz und Zürich in neun Kantonen tätig. Sie bieten gut qualifizierten Migrantinnen und Migranten mit Ausbildungen auf der Sekundarstufe II oder Tertiärstufe Beratung und Begleitung in den Bereichen Diplomanerkennung, praktische Kompetenzabklärung und Nachholbildung an, begleiten Personen individuell und leisten administrative Unterstützung.
- «**association découvrir**», ist als Verein organisiert und in den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt tätig. Vereinsziel ist die Verbesserung der beruflichen Situation gut qualifizierter ausländischer Fachkräfte, primär Frauen, und insbesondere die nachhaltige berufliche Integration. Der Verein bietet zu diesem Zweck Beratung, Begleitung, Sprachkurse und

---

<sup>36</sup> Im Pflegebereich ist es nicht die OdA i.e.S. Aktuell hat das SRK in der Deutschschweiz Verträge mit Weiterbildungsabteilungen der Sektionen des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK).

<sup>37</sup> Je nachdem nehmen auch Vertretungen der Arbeitnehmenden, hier SGB und Travail Suisse, pointiert die Perspektive der Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen ein.

<sup>38</sup> Dies mit dem Ziel, die gewonnenen Erkenntnisse in die laufenden Arbeiten von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt im Bereich BAE einfließen zu lassen.

Mentoring an, unter anderem das Programm «ProActe». Es beinhaltet während vier bis fünf Monaten u.a. Kompetenzbilanzierung, Kennenlernen des lokalen Arbeitsmarkts, Entwickeln beruflicher Strategien und Aufbau eines beruflichen Netzwerks.

- Das «**Innovationsprojekt Langzeitpflege**» des **SRK** richtet sich an Personen, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung im Pflegebereich absolviert haben und mindestens Sprachniveau A2 in Deutsch verfügen. Das Projekt ist so ausgestaltet, dass die Teilnehmenden während 18–30 Monaten ihre Sprachkenntnisse weiterentwickeln und Berufserfahrung sammeln, damit sie entweder eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen oder ein Zertifikat als Pflegehilfskraft (PH SRK) erlangen können. Ziel ist die nachhaltige berufliche Integration im Pflegebereich. Seit 2024 läuft eine Pilotphase in fünf Kantonen; 2025 werden weitere neun Kantone dazukommen.

Ausserdem haben wir mit einer Vertreterin der feministischen Friedensorganisation **Frieda**<sup>39</sup> gesprochen, einer politisch und religiös unabhängigen NGO, die sich in der internationalen Zusammenarbeit, der Migrations- und Friedenspolitik engagiert. Unter anderem setzt sich Frieda für die gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in Politik, Arbeit und Gesellschaft ein und entwickelt Projekte zu den Themen Bildung und Erwerbsarbeit, so auch das 10-monatige «Mira – Kompass». Es zielt darauf ab, die ökonomische, gesellschaftliche und politische Teilhabe von Frauen mit Migrationserfahrung zu stärken, u.a. mittels individueller Standortbestimmung, Informationen, Vernetzung mit Peers und Kontakten zu Schlüsselpersonen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

#### 3.4.4 Kantonale Behörden

Die Kantone haben bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen folgende Rollen, Aufgaben, Verantwortung und Zuständigkeiten:

- **Reglementierung der Berufsausübung:** Die Kantone reglementieren in ihren Erlassen die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten und knüpfen auf diese Weise die Berufstätigkeit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen.
- **Anerkennung:** Kantone sind zuständig für die Anerkennung ausländischer Lehrpersonen der Volkschule<sup>40</sup>, Anwältin bzw. Anwalt<sup>41</sup> und Notare sowie sämtliche Berufe, deren Reglementierung sich auf kantonale Abschlüsse oder Prüfungen stützt (u.a. Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber, Taxifahrerinnen und -fahrer, Privatdetektive, Mitarbeitende privater Sicherheitsdienste, Tätigkeiten im Bereich Tierschutz).

<sup>39</sup> Bis November 2023 «Christlicher Friedensdienst cfd».

<sup>40</sup> Zuständige Anerkennungsstelle ist die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK).

<sup>41</sup> Kantonal einheitlich geregelt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61).

- **Bewilligung und Aufsicht** werden in der Regel von den Kantonen wahrgenommen, auch bei Reglementierungen auf Bundesebene.<sup>42</sup> Einige Kantone haben diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Gemeinden (beispielsweise im Bereich der Kinderbetreuung in den Kantonen Aargau und Luzern) delegiert, welche sie wiederum an Dritte<sup>43</sup> weitergeben können. Bei Kindertagesstätten und in der Akut- und Langzeitpflege ist es für die Betriebe in Bezug auf den Stellenschlüssel entscheidend, ob eine Person mit einer ausländischen Berufsqualifikation über eine Anerkennung der zuständigen Anerkennungsstelle verfügt. Falls ja, zählt sie als ausgebildet, falls nicht, gilt sie trotz ausländischer Qualifikation als nicht ausgebildet und kann entsprechend nicht für alle anfallenden Arbeiten eingesetzt werden.
- **Beratung und Triage** von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen werden in den Kantonen insbesondere von Mitarbeitenden der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) sowie von Mitarbeitenden der kantonalen Berufsbildungsämter sowie Berufspraktoraten wahrgenommen:
  - Information über Möglichkeiten, in der Schweiz den erlernten Beruf auszuüben.
  - Verweis an die zuständige Anerkennungsstelle (vgl. Kapitel 3.4.1).
  - Verweis an Institutionen, welche die Ratsuchenden hinsichtlich der notwendigen Schritte zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation in der Schweiz individuell und gezielt begleiten und coachen können. Die befragten Kantonsvertretungen, vor allem jene der kantonalen BSLB, betonen, dass sie weder das nötige spezialisierte Wissen noch die personellen und finanziellen Ressourcen hätten, um diese Begleitung selbst zu leisten. Deshalb triagieren sie diese Personen an spezialisierte NGOs (vgl. Kapitel 3.4.3).
  - Prüfen, ob andere Wege eine bessere Alternative zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation darstellen.

Die Vertretungen der kantonalen BSLB betonen, dass sie jeweils im Einzelfall prüfen und abwägen, welche Variante für die anfragende Person am geeignetsten ist. Es ist ihnen ein Anliegen, «dass die Leute ihren Weg finden». Dafür stehen sie fallweise in Kontakt mit privaten Beratungsstellen wie den oben genannten, mit anderen kantonalen Organisationseinheiten wie dem Amt für Wirtschaft oder der Integrationsstelle, mit Organisationen der Arbeitswelt, Betrieben und den nationalen Anerkennungsstellen. Insgesamt stellen wir jedoch keine institutionalisierte Zusammenarbeit mit Beratungs- und Anerkennungsstellen fest. Interessierte Personen werden zwar weitergeleitet, die Kantone stehen jedoch nicht im Austausch mit den Stellen.

---

<sup>42</sup> U.a. in folgenden Erlassen: Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG, SR 811.21), Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11), Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG, SR 935.81).

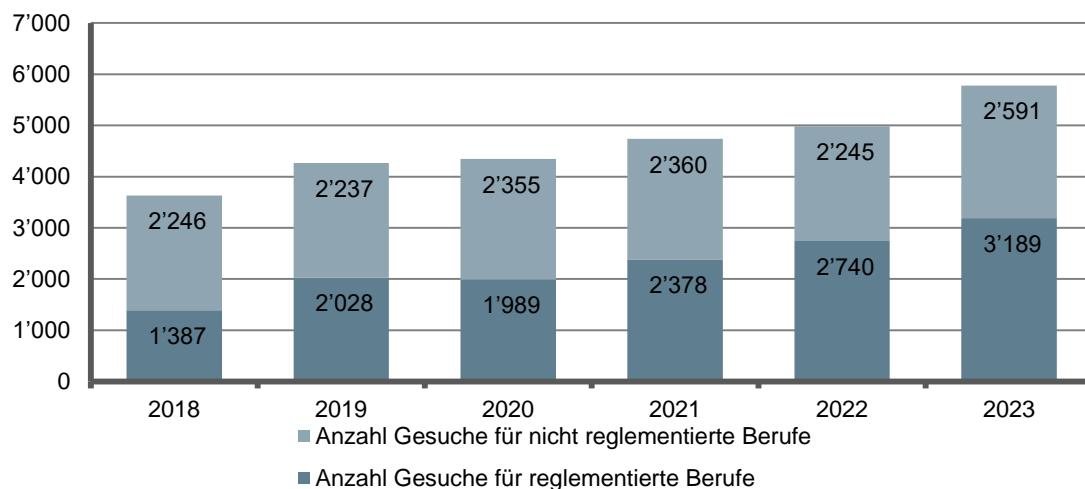
<sup>43</sup> Beispielsweise bietet im Kanton Aargau die Fachstelle «K&F Kinder und Familien» Leistungen im Bereich Aufsicht und Bewilligung an und übernimmt u.a. im Auftrag von Gemeinden Aufsichtsbesuche in Kindertagesstätten.

## 3.5 Entwicklung der Gesuchszahlen

### 3.5.1 Gesuche ans SBFI

Ein Blick auf die Abbildung 3-7 zeigt, dass die jährlichen Gesuche ans SBFI am Zunehmen sind. Waren im Jahr 2018 3'633 Gesuche eingegangen, lag die Zahl der eingereichten Gesuche im Jahr 2023 bereits bei 5'780. In diesen Zahlen sind sowohl Gesuche für reglementierte wie auch nicht-reglementierte Berufe enthalten. Die Zunahme der Gesuchszahlen geht vor allem auf den Anstieg der Gesuche für reglementierte Berufe zurück, welche seit 2021 die Mehrheit der Gesuche ausmachen. Betrafen im Jahr 2018 38% der Gesuche einen reglementierten Beruf, waren es im Jahr 2023 55% der Gesuche.

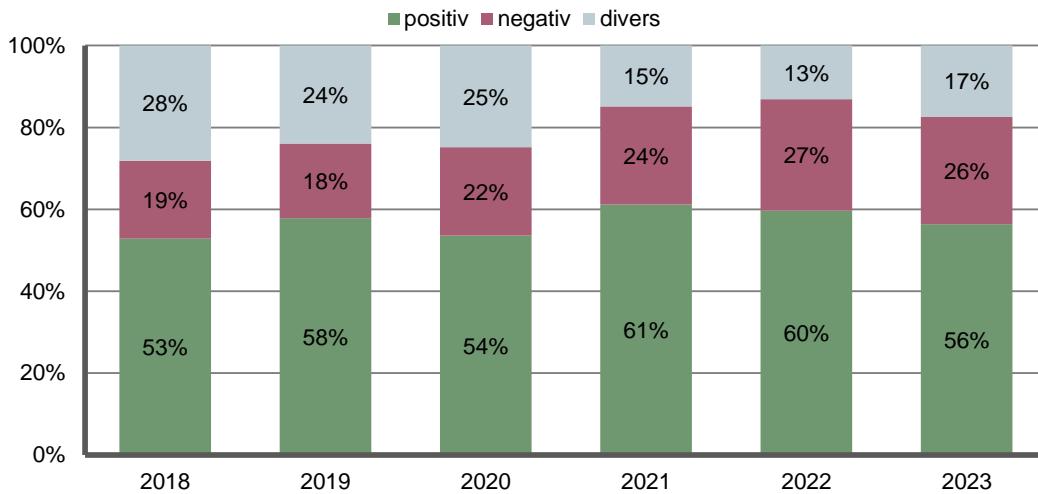
**Abbildung 3-7: Total aller Gesuche pro Jahr beim SBFI nach Jahr**



Quelle. Eigene Darstellung; Datengrundlage: SBFI.

Ob die steigenden Gesuchszahlen auf die gestiegene Bekanntheit des Angebots zurückzuführen sind, auf eine Zunahme an im Ausland qualifizierten Personen, welche ihre Qualifikation anerkennen lassen möchten, oder an neue oder strengere Reglementierungen, ist schwer abschätzbar.

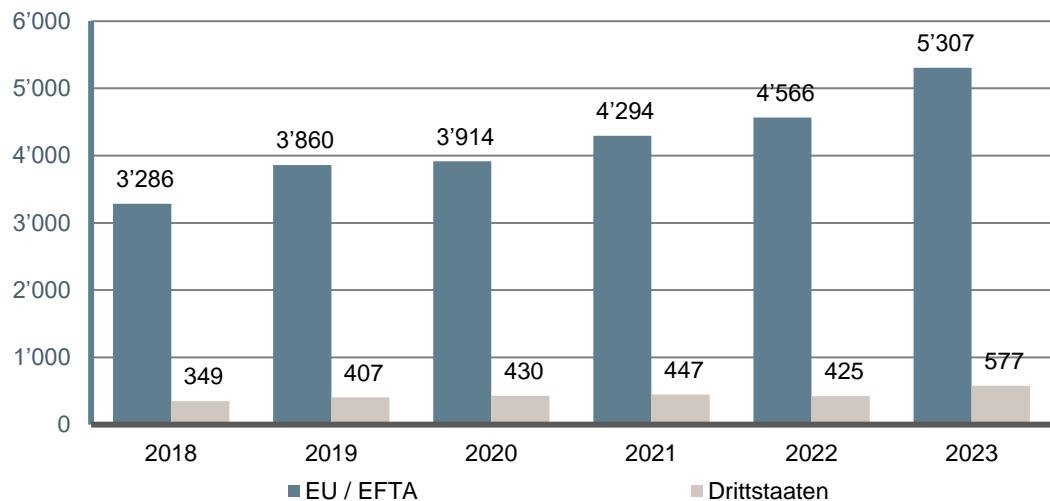
In Abbildung 3-8 sind die Entscheidungen aufgeführt, welche als Antwort auf die Gesuche in den Jahren 2018–2023 verfügt wurden: positiv, negativ und divers. Bei der Kategorie «divers» handelt es sich um zurückgezogene Gesuche, Gesuche mit fehlenden Dokumenten bei der Einreichung, Abbruch (bei ausbleibender Rückmeldung der Gesuchstellenden nach 6 Monaten) oder Rückzug des Gesuchs. Noch laufende Verfahren werden nicht abgebildet.

**Abbildung 3-8: Übersicht Entscheidungen SBFI**

Quelle. Eigene Darstellung; Datengrundlage: SBFI (alle Entscheide gefiltert nach positiv, negativ und divers).

Positive Entscheide machen über den gesamten Beobachtungszeitraum den grössten Anteil aus und erreichten im Jahr 2021 mit 61% ihren bisherigen Höhepunkt. Die negativen Entscheide haben zugenommen, der Anteil in der Kategorie «divers» ist nach einem Anstieg bis ins Jahr 2020 zuletzt deutlich gesunken.

Die meisten Gesuche stammen von Personen aus einem EU/EFTA-Staat (vgl. Abbildung 3-9). Die zunehmende Gesuchszahl gemäss Abbildung 3-7 ist also wesentlich auf Gesuche von Personen aus dem EU-/EFTA-Raum zurückzuführen.

**Abbildung 3-9: Anzahl Gesuche nach Herkunft der Gesuchstellenden**

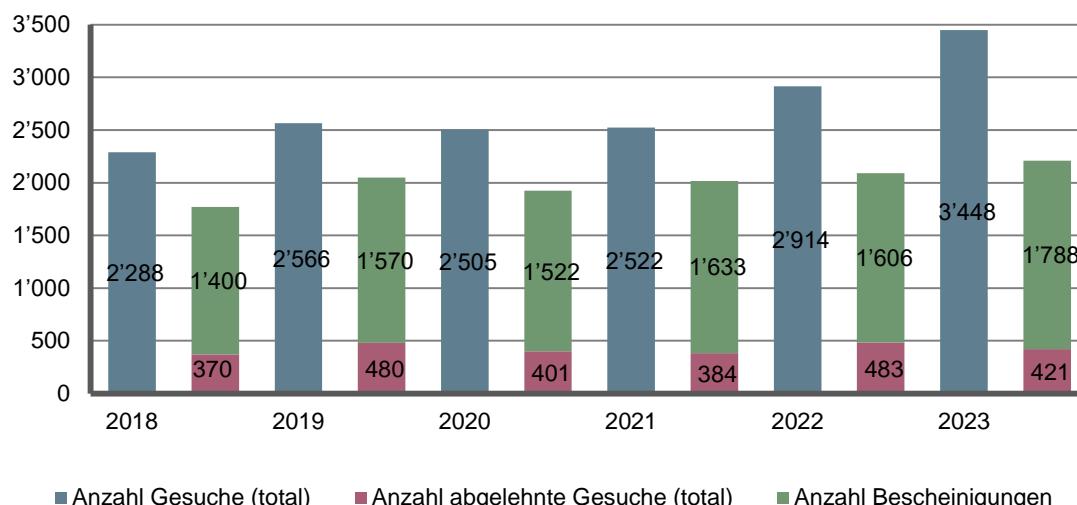
Quelle. Eigene Darstellung; Datengrundlage SBFI.

Das durchschnittliche Alter einer bzw. eines Gesuchstellenden zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe ist 35 Jahre. Im Jahr 2023 waren 61% aller Gesuchstellenden weiblich, 39% männlich. Der Trend der mehrheitlich weiblichen Gesuchstellenden lässt sich auch für den restlichen Untersuchungszeitraum feststellen.

### 3.5.2 Gesuche an Swiss ENIC

Bei den Gesuchen an Swiss ENIC zeigt sich von 2018 bis 2023 ein Anstieg von knapp 50%, von 2'288 auf 3'348 (vgl. Abbildung 3-10). Es liegen auch Zahlen zu den Entscheiden vor, d.h. zur Anzahl ausgestellter Bescheinigungen und zu den abgelehnten Gesuchen. Die Differenz dieser beiden Entscheidkategorien zum Total der Gesuche ergibt sich gemäss Swiss ENIC aus Fällen, deren Gesuche zwar bei der Stelle eingingen, aber nicht in ihrer Zuständigkeit liegen.<sup>44</sup> Über den Beobachtungszeitraum liegt die durchschnittliche Rate für Bescheinigungen bei 60%, die durchschnittliche Ablehnungsrate liegt bei 16%.

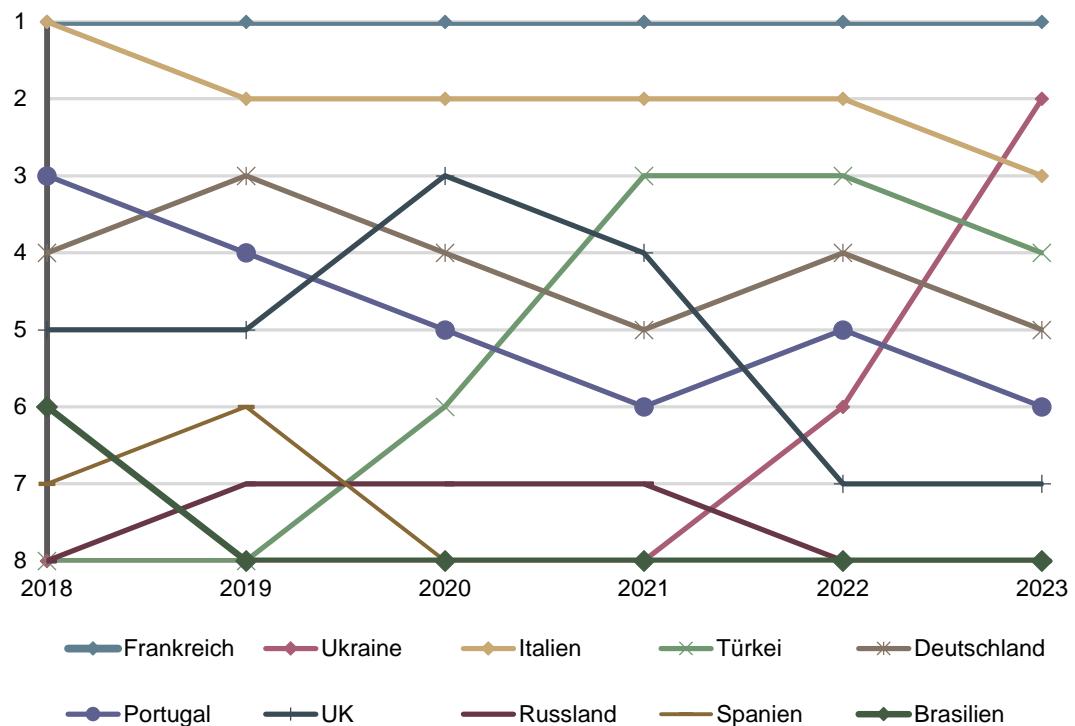
**Abbildung 3-10: Gesuche und Entscheidungen Swiss ENIC**



Quelle. Eigene Darstellung; Datengrundlage: swissuniversities.

Die meisten Gesuche beziehen sich auf Nachbarländer der Schweiz (vgl. Abbildung 3-11). So liegen beispielsweise Frankreich und Italien über den gesamten Beobachtungszeitraum auf den drei ersten Rangplätzen. Weiter fällt der Anstieg ukrainischer Gesuche insbesondere ab 2022 auf, dem Jahr des Ausbruchs des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Im Jahr 2023 belegt die Ukraine den zweiten Platz mit 269 Gesuchen.

<sup>44</sup> Weiter werden auch sämtliche Dossiers, bei denen es zu einer Fristüberschreitung kommt (12 Monate ohne Aktivität seitens der Gesuchstellenden) automatisch geschlossen.

**Abbildung 3-11: Rangliste Gesuchländer Swiss ENIC**

Quelle: Eigene Darstellung; Datengrundlage: swissuniversities.

### 3.5.3 Fazit zur Entwicklung des Mengengerüsts

Beim SBFI und Swiss ENIC ist die Zahl der Gesuchseingänge im Untersuchungszeitraum kontinuierlich angestiegen. Die Analyse der vorhandenen Daten sämtlicher Anerkennungsstellen zeigt, dass die Mehrheit der Gesuchstellenden aus EU/EFTA-Staaten stammt, wobei insbesondere die Nachbarländer der Schweiz stark vertreten sind. Dies hat den Vorteil, dass die Gesuchstellenden eine der Schweizer Landessprachen beherrschen. Zudem wird damit ein genereller Trend im Migrationsbereich bestätigt: Von den im Jahr 2023 in die Schweiz migrierten Arbeitskräften stammen 95% aus dem EU/EFTA-Raum.<sup>45</sup>

Die Auswertung der Daten des SBFI verdeutlicht, dass die typische Gesuchstellerin eine Frau von etwa Mitte Dreissig aus dem EU/EFTA-Raum ist. Das relativ junge Durchschnittsalter deutet darauf hin, dass es sich bei Gesuchstellenden primär um qualifizierte Personen handelt, die sich am Anfang ihrer Karriere befinden. Eine Anerkennung ihrer Qualifikationen kann in dieser Phase für den weiteren Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn entscheidend sein. Organisationen wie association décourrir und Frieda, die sich auf die Unterstützung von Frauen mit Migrationshintergrund konzentrieren, adressieren somit eine besonders relevante Zielgruppe.

<sup>45</sup> Vgl. Staatssekretariat für Migration (2024).

## 4 Fazit

In diesem Kapitel ziehen wir ein Fazit, indem wir Herausforderungen in der Umsetzung und diesbezügliche Beispiele guter Praxis aufführen, den Stellenwert von Diplomanerkennungen und Niveaubestätigungen beschreiben und eine summarische Beantwortung der Fragestellungen vornehmen.

### 4.1 Herausforderungen in der Umsetzung

#### 4.1.1 Herausforderungen aus behördlicher Sicht

Ein Teil der befragten Kantons- und Branchenvertretungen nimmt die Positionierung des SBFI betreffend Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als wenig ausgeprägt wahr. In der Folge ist zum einen dessen Rolle als Koordinations- und Beratungsorgan für Reglementierungen zu wenig bekannt. Zum anderen werden Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen irrtümlich ans SBFI verwiesen, auch wenn dieses nicht zuständig ist. Und schliesslich nehmen wir – richtigerweise – eine klare Abgrenzung der SBFI-Verantwortlichen zu Fragen der kantonalen Zuständigkeiten wahr. Weil kantonalen Stellen der Konnex zwischen Reglementierungen auf kantonaler oder kommunaler Ebene einerseits und nationaler Anerkennung andererseits oftmals nicht klar ist, lohnt sich u.E. ein Investment in die Klärung dieser Zusammenhänge, verbunden mit einer klareren Positionierung des SBFI als Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, vor allem betreffend Beratung bei und Begleitung von neuen Reglementierungen. Damit verbunden ist ein Mangel an adäquaten Steuerungsmechanismen, für den wir u.a. Ressourcenknappheit aussmachen: Im Ressort «Anerkennung Berufsqualifikationen» des SBFI besteht ein Missverhältnis zwischen den steigenden Gesuchszahlen und den zur Gesuchsbearbeitung zur Verfügung stehenden Ressourcen. Strategische Tätigkeiten, u.a. Koordination und Kommunikation, usw. können wegen der steigenden Anzahl Gesuche kaum mehr priorisiert werden.

In einem komplexen Staatswesen wie der Schweiz ist Widerspruchsfreiheit zwischen Politikbereichen und Staatsebenen ein unrealistisches Ziel. Dennoch ist Interpolicy-Kohärenz wichtig, um Synergien zu nutzen, steuernd wirken zu können, für Bürgerinnen und Bürger glaubwürdig zu sein und eine möglichst hohe Wirkung staatlichen Handelns zu erreichen. Die Vorstellungen der befragten Kantone (n=20) und des SBFI betreffend kantonale Zuständigkeiten sind nicht deckungsgleich. Die Kantone verorten ihre Aufgaben primär bei der Beratung und Triage sowie Bewilligung und Aufsicht. Die Rolle einer einen Beruf reglementierenden Behörde schreiben sie sich selbst nicht zu. Sie sehen diese Aufgaben vielmehr beim SBFI, obwohl das SBFI von 149 reglementierten Berufen nur zwei reglementiert (Berufs-, Studien- und Laufbahnbereaterin bzw. -berater und Berufsbildungsverantwortliche). Hingegen sind 49 Berufe uneinheitlich (d.h. nicht homogen in allen Kantonen) auf kantonaler Ebene reglementiert. Am Beispiel von Fachpersonal in Kindertagesstätten im Kanton Bern wird im Folgenden exemplarisch aufgezeigt, worin das Spannungsfeld zwischen kantonaler Reglementierung und nationaler Anerkennung liegen kann. Die Angaben beziehen sich auf die kantonale Verordnung über die

Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV, BSG 860.22) und auf ein Dokument, welches das kantonale Amt für Integration und Soziales zur Verfügung stellt.<sup>46</sup>

**Beispiel: Reglementierung der beruflichen Tätigkeit als Fachperson Kinderbetreuung in Kindertagesstätten**

Art. 13 der oben erwähnten Verordnung bestimmt das Fachpersonal für die Kinderbetreuung (Fachpersonal): Als Fachpersonal «gelten Personen mit einer Ausbildung in Kindheitspädagogik HF, als Fachfrau oder Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer mindestens gleichwertigen Ausbildung.» Im erwähnten Dokument wird erläutert, was unter gleichwertig verstanden wird: «Als *gleichwertig* gelten diejenigen Ausbildungsabschlüsse, welche auch anerkannt sind, um Lernende zur Fachfrau oder Fachmann Betreuung (alle Fachrichtungen) als Berufsbildner oder Berufsbildnerin anzuleiten.» Es folgt eine Liste mit 34 Abschlüssen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe, die im Kanton Bern als mindestens gleichwertig<sup>47</sup> zu Kindheitspädagogik HF bzw. Fachperson Betreuung (EFZ) gelten. Unter anderem sind dies

- Fachfrau/mann Betreuung EFZ alle Fachrichtungen
- Kleinkinderzieher/in, kantonales Diplom
- Kindheitspädagoge/in HF bisher: Kindererzieher HF
- Sozialarbeiter/in HF (FH BA MA)
- Sozialpädagoge/in FH (BA MA)
- Staatlich anerkannte Erzieher/in und Kinderpfleger/in (D und A)
- Accompagnant/e Éducatif Petite Enfance (CAP F)
- Lehrpersonen Sek. 1 und 2 Ausländische Abschlüsse nur EDK anerkannt
- Nurses und Kinderpfleger/in (kantonales Diplom)
- Aktivierungsfachmann/frau HF
- Ergotherapie (BA MA FH)
- Hebamme (BA MA FH)
- Logopädie (BA MA)
- Heilpädagoge/-in FH (BA MA)
- Pädagogik / Erziehungswissenschaften (BA MA)
- Psychologe/in (BA MA)
- Musik- und Bewegungspädagogen (BA MA FH)

Auch Reglementierungen anderer Kantone umfassen oft lange Listen von als «gleichwertig» (im Sinne von gleichgestellt) anerkannten Berufen. Derart breit gefasste kantonale Reglementierungen der Berufsausübung als Fachperson für die Kinderbetreuung in Kitas erschweren es dem SBFI als zuständiger nationaler Anerkennungsstelle, Gesuche von Fachkräften um Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikationen zu beurteilen. Gleichzeitig können so breit angelegte Listen dazu führen, dass Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen mit Nähe

<sup>46</sup> Vgl. das [Dokument](#) «Anerkannte Ausbildungsabschlüsse für die Mitarbeit in Kitas mit Betreuungsverantwortung» [02.10.2024].

<sup>47</sup> Verstanden als «gleichgestellt».

zum Schweizer Berufsprofil vom SBFI dazu angehalten werden, Ausgleichsmassnahmen zu absolvieren, während Personen mit viel weniger spezifischen Qualifikationen den Beruf ausüben dürfen. Im Weiteren ist es als kritisch zu werten, wenn so viele andere Berufe als vergleichbar betrachtet werden, wird dadurch doch die eigentliche Profession geschwächt. Hier sehen wir Berufsverbände und OdA in der Verantwortung, zu einem profilierten Berufsbild beizutragen.

Hat eine Person im reglementierten Beruf FaBe K (noch) keine staatliche Anerkennung, aber eine Arbeitsstelle oder Aussicht darauf, bieten u.a. folgende Kantone eigene Wege für die Herausforderungen des kantonalen Arbeitsmarkts an:

- Im **Kanton Freiburg** gibt es verkürzte Ausbildungen sowie temporäre Anstellungen mit der Verpflichtung zur späteren Konformität, d.h. die Anerkennung zu erlangen.
- **Graubünden** nimmt wenn möglich Vorbeurteilungen ausländischer Berufsqualifikationen vor und erteilt provisorische Bewilligungen bis zum Vorliegen des Entscheids des SBFI. Einige Abschlüsse aus Deutschland, Österreich und Südtirol seien bereits anerkannt und bedürften keiner individuellen Prüfung. Der Kanton stellt eine [Liste](#) der anerkannten Fachkräfte im Krippenbereich zur Verfügung.
- Im Kanton **Zug** beschäftigt sich ein Expertengremium mit der Thematik. Es kommt in folgenden Fällen zum Einsatz:
  - Wenn eine Berufsperson aus dem Ausland über eine Qualifikation verfügt, die weder eindeutig in die Zuständigkeit des SBFI (Betreuung) noch eindeutig in die Zuständigkeit der EDK (Lehrdiplome, einzelne therapeutische Angebote) fällt und darum nicht beurteilt wird.
  - Wenn eine ausländische Berufsperson ein Gesuch um Anerkennung ihrer Qualifikation beim SBFI gestellt hat und
  - die Antwort des SBFI noch nicht vorliegt. Die Gesuchsbearbeitung dauere sehr lange und die Kitas seien auf schnelle Antworten angewiesen, weil sie Fachkräfte benötigen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Die innerkantonale Bearbeitung dauere lediglich zwei Monate, so dass das Individuum wie auch der Betrieb rasch Gewissheit über den Gesuchsausgang hätten. Außerdem lägen die Bearbeitungskosten unter jenen des SBFI.
  - das SBFI das Gesuch ablehnt oder mit Auflagen anerkennt. In solchen spezifischen Fällen, i.d.R. bei Bewerbenden aus Drittstaaten, kann das Expertengremium aufgrund seiner Prüfung eine kantonale Gleichwertigkeit empfehlen.

#### **Kritische Würdigung der Rollen, Aufgaben, Verantwortung und Zuständigkeiten der Kantone**

Bei der Erarbeitung der Bestandesaufnahme ist deutlich geworden, dass bei den Kantonen noch Potenzial besteht, das Wissen über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auszubauen. Insbesondere die Bedeutung des FZA mit der EU für die Anerkennung in kantonal reglementierten Berufen ist wenig bekannt: Diejenigen kantonalen Stellen, welche Reglementierungen beispielsweise für die berufliche Tätigkeit einer Fachperson Betreuung Kinder

erlassen, scheinen sich des Bezugs zu verbindlichen EU-Richtlinien nicht bewusst zu sein. Viele verweisen in Sachen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf das SBFI, ohne den Konnex zur eigenen Reglementierungszuständigkeit zu erkennen. Dies vermag allenfalls ein Stück weit zu erklären, warum sich zahlreiche Kantonsvertretungen bei unseren Anfragen als nicht zuständig erklärt haben: Weil sie die eigene Zuständigkeit nicht realisieren bzw. unklar ist, wer im eigenen Kanton Berührungspunkte mit der Anerkennungsthematik hat. Verschiedene Akteursgruppen hatten die Erwartung, dass es – analog zum SBFI auf Bundesebene – auch in den Kantonen eine zentrale Stelle gibt, welche in Sachen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Lead ist, das Thema intra- und interkantonal koordiniert und Schnittstellen zum SBFI und weiteren Anerkennungsstellen pflegt. Verschiedene kantonale Organisationseinheiten – u.a. Berufsinspektorate bzw. Lehraufsicht, BSLB, Gesundheitsamt, Migrationsamt, Amt für Wirtschaft und Arbeit – sind mit Teilaspekten befasst, doch es gibt innerkantonal in der Regel nicht die eine Ansprechperson für die Thematik. Dies hat auch zur Folge, dass innerkantonal in der Regel keine geteilte Problemsicht vorhanden ist und allenfalls vorhandenes Synergiepotenzial zwischen Organisationseinheiten bzw. Fachstellen nicht genutzt werden kann. Interkantonal gibt es u.a. mit der EDK eine Behörde, welche ausländische Lehrdiplome und Abschlüsse im pädagogisch-therapeutischen Bereich überprüft und beurteilt.

#### **4.1.2 Herausforderungen aus arbeitsmarktlicher Sicht**

##### **Nicht-reglementierte Berufe**

Für ausländische Qualifikationen für nicht-reglementierte Berufe gibt es die Möglichkeit staatlicher Niveaubestätigungen. Allerdings ist deren Wert im Arbeitsmarkt umstritten: Die befragten Arbeitgeber sagen, ein Arbeitszeugnis bzw. Arbeitserfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt sei für sie wichtiger als eine staatliche Niveaubestätigung. Gleichwohl gibt es in Bezug auf nicht-reglementierte Berufe aus Sicht des Arbeitsmarkts keinen Handlungsbedarf.

##### **Reglementierte Berufe**

Bei reglementierten Berufen weisen die Aussagen der befragten Stakeholder auf ein Spannungsfeld zwischen Fachkräftemangel und Qualitätssicherung hin. In reglementierten Berufen ist eine Anerkennungsverfügung Voraussetzung für die Berufsausübung. Mit einer Anerkennung in reglementierten Berufen geht also die Erlaubnis einher, im angestammten Beruf tätig werden zu dürfen. In der Praxis erfolgen Anstellungen je nach Branche und Betrieb auch ohne vorliegende Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation – teilweise temporär, bis ein eingereichtes Anerkennungsgesuch geprüft wurde, teilweise auch dauerhaft. Dies hat für die Betriebe zur Folge, dass die ausländischen Fachkräfte nicht für sämtliche Aufgaben einsetzbar sind.

#### **4.1.3 Herausforderungen aus individueller Sicht**

Gemäss den Aussagen unserer Gesprächspartnerinnen und -partner der Hilfswerke, der Branchen und der Kantone können sich für Personen mit ausländischer Berufsqualifikation im

Zusammenhang mit einem Gesuch um eine Anerkennung bzw. Niveaubestätigung die in Abbildung 4-1 aufgeführten Herausforderungen stellen.

**Abbildung 4-1: Individuell wahrgenommene Herausforderungen bei der Anerkennung**

Herausforderungen	Teilthemen
Systemkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Informationen über Anerkennungsmöglichkeit</li> <li>– Informationen über Beratungsstellen, Unterstützung</li> <li>– Informationen über Anreize, (Mit-)Finanzierungsmöglichkeiten</li> <li>– Aufbau und Funktionsweise des Schweizer Bildungssystems</li> </ul>
Aufwand	<ul style="list-style-type: none"> <li>– administrativ</li> <li>– zeitlich</li> </ul>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesuchsgebühr</li> <li>– Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen, Kopien, Porto u. ä.</li> <li>– Kosten für allfällige Ausgleichsmassnahmen</li> </ul>
Sprachkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausreichende mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse</li> <li>– Verständnis der Behördensprache</li> <li>– Komplexität von Anleitungen und Formularen</li> </ul>
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fehlende Transparenz</li> <li>– Bürokratische Hürden</li> <li>– Unsicherer Ausgang (Abwägung Kosten – Nutzen)</li> </ul>

## 4.2 Good Practices

Im Umgang mit Herausforderungen in der Umsetzung gibt es zahlreiche Beispiele guter Praxis, die wir im Folgenden aufführen.

- **Informationen über das Schweizer Berufsbildungssystem**

- Der Webauftritt [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch) der BSLB wird geschätzt, ebenso die Tatsache, dass die Inhalte in allen Landessprachen verfügbar sind und ausgewählte Informationen auf Englisch angeboten werden.
- Der Webauftritt [anerkennung.swiss](http://anerkennung.swiss) wird als hilfreiche Dienstleistung wahrgenommen.
- Die Videos «[Working in Switzerland](#)» auf der Webseite des SBFI unterstützen das Verständnis und informieren über das Vorgehen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- Das SRK betreibt eine Hotline in vier Sprachen, die jeden Tag von 8–12 Uhr erreichbar ist. Fragen von Gesuchstellenden können auf diese Weise rasch und niederschwellig beantwortet werden.

- **Anerkennungsverfahren**

- Die Anerkennungsstellen informieren in der Regel transparent über Dauer und Kosten.
- Dass Gesuche online ausgefüllt werden können, wird positiv beurteilt.<sup>48</sup>

<sup>48</sup> Dass einzelne Unterlagen dennoch physisch eingereicht werden müssen, ist zwar ein Medienbruch, aus Sicherheitsgründen aber nötig, denn damit können Fälschungen reduziert werden.

- Zweistufige Verfahren werden geschätzt, beispielsweise der Pre-Check beim SRK, der erste Schritt des Anerkennungsverfahrens beim SBFI oder die Selfchecks der EDK betreffend Voraussetzungen zur Diplomanerkennung und Sprachnachweise. Die Kostenlosigkeit dieser Stufen wird ebenfalls positiv bewertet.
- Die Erfahrung und der breite Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich (BBG und HFKG) des SBFI erlauben fundierte und korrekte Auskünfte an Gesuchstellende, kantonale Behörden, andere Bundesämter, in der Begleitung ausländischer Berufspersonen tätige Hilfswerke und weitere Interessierte.<sup>49</sup>

- **Beratung und Begleitung**

- Das Anerkennungssystem als solches ist gut etabliert, die Zugangsmöglichkeiten innerhalb des Systems jedoch sind höchst unterschiedlich. Dies bedingt eine gute Erstberatung, die von den kantonalen BSLB in der Regel geleistet wird.
- In Bezug auf BAE gibt es keine Konkurrenz verschiedener Verfahren; es wird im Einzelfall nach dem vorteilhaftesten Weg gesucht.
- Die Mitarbeitenden der BSLB und von NGO suchen und finden massgeschneiderte Lösungen. Je nach Beruf, Herkunftsstaat und Berufsqualifikation der Ratsuchenden kann es sich dabei beispielsweise um das Einreichen eines Gesuchs um Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation, den Einstieg über ein Praktikum oder die Validierung von Bildungsleistungen für Erwachsene handeln.

- **Behördliche und betriebliche Massnahmen**

- Das SEM intensiviert die Anstrengungen zur Unterstützung Geflüchteter bei der beruflichen Integration, indem Projekte finanziell unterstützt werden (vgl. Kapitel 3.4.3). Angeichts von Multikrisen und anhaltenden Migrationsbewegungen gering- bis hochqualifizierter Menschen ist dies zu begrüßen und wird mutmasslich dazu beitragen, dass Geflüchtete ihr Potenzial in der Schweiz nutzen und so einen Beitrag zur Entlastung des Fachkräftemangels beisteuern können.
- Aufgrund des je nach Branche und Kanton vorhandenen Problemdrucks ist das Bemühen der Kantone spürbar, Massnahmen für den eigenen Markt zu entwickeln. Gremien und Prozesse für «kantonale Anerkennungen» in reglementierten Berufen sind aus Systemsicht kritisch zu betrachten.
- Wegen der Personalknappheit in vielen Branchen sind Betriebe interessiert, qualifizierte Berufspersonen zu gewinnen und zu halten. Die Unterstützung für Mitarbeitende mit ausländischen Berufsqualifikationen bezieht sich in der Regel auf die Förderung der Sprachkompetenzen.

---

<sup>49</sup> Im Unterschied etwa zu Deutschland, wo die Anerkennung bestimmter Berufe auf Länderebene angesiedelt ist, kann dies zu einer einheitlichen Umsetzung, Standardisierung und Qualität beitragen.

## 4.3 Stellenwert von Anerkennungen und Niveaubestätigungen

Die staatliche Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen spielt angesichts der jährlichen Arbeitsmigration in die Schweiz eine vergleichsweise geringe Rolle und ist nur für reglementierte Berufe erforderlich. Die Anerkennungsverfahren funktionieren grundsätzlich gut.

### 4.3.1 Anerkennung in reglementierten Berufen

In reglementierten Berufen ist eine Anerkennungsverfügung Voraussetzung für die Berufsausübung. Mit einer Anerkennung geht also die Erlaubnis einher, im erlernten Beruf tätig werden zu dürfen. In der Praxis erfolgen Anstellungen je nach Branche und Betrieb auch ohne vorliegende Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation – teilweise temporär, bis ein eingereichtes Anerkennungsgesuch geprüft wurde, teilweise auch dauerhaft.

Die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem reglementierten Beruf bringt gemäss Aussagen der befragten Stakeholder weiteren Nutzen:<sup>50</sup>

- Bei der Suche nach einer ersten Stelle, wenn Personen neu in den Schweizer Arbeitsmarkt kommen. Bei der Befragung der Arbeitgebenden hat sich gezeigt, dass danach Berufserfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt, dokumentiert in Arbeitszeugnis, als wichtiger erachtet wird.
- Gemäss den Angaben der befragten Vertreterinnen und Vertreter der Betriebe bessere Anstellungsbedingungen:<sup>51</sup>
  - In einer Branche ohne GAV kann in der Lohnverhandlung zwischen Mitarbeitenden und Betrieb damit argumentiert werden.
  - In Branchen mit GAV:
    - Ist im GAV vermerkt, dass die Anerkennung Konsequenzen auf die Lohneinstufung hat, besteht ein Anspruch auf die formulierte Lohneinstufung.
    - Ist im GAV kein entsprechender Vermerk enthalten, kann in der Lohnverhandlung zwischen Mitarbeitenden und Betrieb mit der Diplomanerkennung argumentiert werden.
- Eine höhere Wahrscheinlichkeit der Übereinstimmung beruflicher Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen.
- Bessere Absicherung im Fall von Krankheit oder Invalidität.
- Grössere Unabhängigkeit vom Betrieb.
- Besseren Zugang zu Weiterbildung.
- Die Möglichkeit, Berufsbildnerin bzw. Berufsbildner werden zu können und Berufslehrende ausbilden zu dürfen.

---

<sup>50</sup> Vgl. Kapitel 4.1.3.

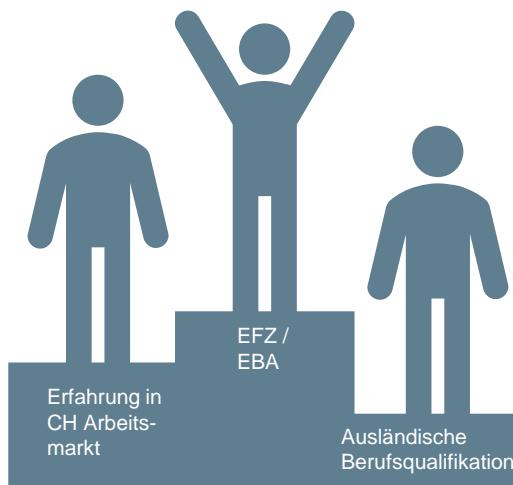
<sup>51</sup> Dies sei am Beispiel FaGe im Kanton Zürich veranschaulicht: Vor erfolgter Anerkennung verdient eine Person mit ausländischer Berufsqualifikation als Pflegehilfe anfänglich CHF 4'650 pro Monat. Nach der Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation und in ihrem erlernten Beruf werden es monatlich rund CHF 2'000 mehr sein.

Umgekehrt gilt: Eine fehlende Anerkennung kann hinsichtlich der genannten Aspekte zu individuellen Nachteilen führen, insbesondere betreffend Aufgabenspektrum, Lohn und beruflicher Mobilität.

#### 4.3.2 Niveaubestätigung für nicht-reglementierte Berufe

Unsere Bestandesaufnahme zeigt, dass Arbeitgeber bezüglich Abschlüssen bzw. Qualifikationsnachweisen bei nicht-reglementierten Berufen eine klare Präferenz haben (vgl. Abbildung 4-2). Wegen des Berufsprinzips (vgl. Kapitel 2.2) hat ein EFZ im Schweizer Arbeitsmarkt Tradition, man kennt sie und kann sie einschätzen, Niveaubestätigen dagegen nicht. Haben Arbeitgeber die Wahl, bevorzugen sie oftmals eine Bewerberin bzw. einen Bewerber mit einem Abschluss der beruflichen Grundbildung aus der Schweiz. Als zweites stellen sie eine Person mit ausländischer Berufsqualifikation ein, die Arbeitserfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt vorweisen kann. Sowohl EFZ bzw. EBA als auch Arbeitszeugnisse von Schweizer Betrieben sind «Papiere», die für den Arbeitsmarkt lesbar und einschätzbar sind. Erst an dritter Stelle folgt die Rekrutierung einer Person mit ausländischer Berufsqualifikation und einer Niveaubestätigung. Dies bestätigen uns nicht nur Branchenvertretungen selbst, sondern auch Gesprächspartnerinnen und -partner von OdA, NGO und Kantonen. Für den reglementierten Beruf FaBe konnte die Präferenz für ein Schweizer EFZ auch empirisch bestätigt werden.<sup>52</sup>

**Abbildung 4-2: Hierarchie der Qualifikationsnachweise bei nicht-reglementierten Berufen**



Für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen gilt der in Kapitel 4.3.1 dargestellte Nutzen einer Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem reglementierten Beruf sinngemäss auch für die Niveaubestätigung für einen nicht-reglementierten Beruf.

Gleichwohl lässt sich der Nutzen von Niveaubestätigungen aufgrund der Aussagen der befragten Akteurinnen und Akteure nicht abschliessend bzw. eindeutig beurteilen. Zweck und Funktion scheinen zu wenig klar definiert. Die Mehrheit ist zwar der Ansicht, dass ausländische

<sup>52</sup> Vgl. Aerne; Bonoli (2024).

Berufspersonen bei nicht-reglementierten Berufen formell einen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und daher der Markt entscheidet, wie gefragt eine ausländische Berufsqualifikation ist. In spezifischen Fällen, beispielsweise bei Personen aus Drittstaaten mit unklaren Qualifikationen, wird das Beantragen einer Niveaubestätigung beim SBFI von den BSLB und spezialisierten NGO explizit empfohlen, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Es gibt auch gewerkschaftliche Stimmen, welche Niveaubestätigungen aus individueller Sicht als wichtig erachten. Die Beurteilung der Bedeutung von Niveaubestätigungen scheint auch vom Informationsstand der Beteiligten sowie von incentives für Berufspersonen und Betriebe abhängig zu sein.

## 4.4 Summarische Beantwortung der Fragestellungen

### Antworten betreffend Rollen und Aufgaben der Akteurinnen und Akteure

Die Rollen und Aufgaben einzelner Akteursgruppen unterscheiden sich bei reglementierten und nicht-reglementierten Berufen. Wir fassen akteursspezifische Rollen und Aufgaben primär hinsichtlich reglementierter Berufe in Abbildung 4-3 zusammen.

**Abbildung 4-3: Überblick über Rollen und Aufgaben der Akteursgruppen**

Akteursgruppe	Rollen	Aufgaben
Anerkennungsstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vollzugsorgane multinationaler und bilateraler Abkommen</li> <li>– Vollzugsorgane von BBV, V-HFKG und spezialgesetzlicher Regelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interessierte informieren</li> <li>– Gesuche bearbeiten und Entscheide verfügen</li> <li>– Interessierte bei Bedarf triagieren<sup>53</sup></li> <li>– Sich in Anerkennungsfragen mit EU koordinieren<sup>53</sup></li> <li>– Für Ausgleichsmassnahmen sorgen<sup>53</sup></li> </ul>
Wirtschaft / Arbeitsmarkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitgebende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Attraktive Arbeitsbedingungen bieten</li> <li>– Personalführung und -entwicklung im Bewusstsein des Potenzials von Personen mit ausländischer Berufsqualifikation</li> <li>– Ausgleichsmassnahmen im Betrieb ermöglichen</li> </ul>
Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitnehmende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sich informieren</li> <li>– Ggf. Sprachkenntnisse aneignen</li> <li>– Wenn nötig Ausgleichsmassnahmen absolvieren</li> </ul>
Kantonale Behörden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schaffen und Gestalten von Rahmenbedingungen der kantonalen Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Migrationspolitik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interessierte informieren, beraten und triagieren</li> <li>– Bewilligen und Beaufsichtigen von Betrieben</li> <li>– Reglementieren von Berufen</li> <li>– Anerkennung von Berufsqualifikationen in oben genannten Berufen</li> </ul>

<sup>53</sup> Gilt nur für SBFI.

### **Antworten betreffend Akzeptanz, Erwartungen und Herausforderungen aus arbeitsmarktlischer Sicht**

Sowohl in Kindertagesstätten als auch in der Akut- und Langzeitpflege ist es für die Betriebe in Bezug auf den Stellenschlüssel entscheidend, ob eine Person mit einer ausländischen Berufsqualifikation über eine Anerkennung der zuständigen Anerkennungsstelle verfügt. Die Berufsausübung ist in der Kinderbetreuung und in der Pflege reglementiert, weshalb die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gesetzlich vorgeschrieben ist. Verfügt eine Fachkraft über eine Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation, zählt sie als ausgebildet, falls nicht, gilt sie trotz ausländischer Qualifikation als nicht ausgebildet und kann entsprechend nicht für alle anfallenden Arbeiten eingesetzt werden. Die Unternehmen verfügen zwar über Personal, können es aber nicht für alle Tätigkeiten einsetzen. In Bezug auf Fachpersonen Gesundheit wird dies von den Betrieben weitgehend akzeptiert, da das SRK in Bezug auf Anerkennungen ausländischer Berufsqualifikationen sowohl von Kantons- als auch Branchenvertretungen als Autorität betrachtet wird.<sup>54</sup> Bevor ausländische Fachkräfte als Fachperson Gesundheit tätig werden können, steigen sie in vielen Betrieben als Pflegehelferin ein. Gerade die Langzeitpflege scheint ein geeignetes Umfeld zu sein, um Personen mit noch geringen Sprachkenntnissen den Einstieg ins Schweizer Gesundheitswesen zu ermöglichen. Das vom SEM mitfinanzierte SRK-Projekt «Langzeitpflege» lässt vermuten, dass Branchen dann zu innovativen Lösungen bereit sein, wenn der Problemdruck durch den Personalmangel anhaltend hoch ist.

In Bezug auf Fachpersonen Betreuung Kinder kommt für Unternehmen mit mehreren Standorten u.U. erschwerend hinzu, dass die Reglementierung des Berufs je nach Kanton auf kantonaler oder kommunaler Ebene erfolgt und je nach Standort unterschiedliche Voraussetzungen gelten, um als ausgebildete Fachperson arbeiten zu können. Gleichwohl akzeptieren Betriebe in der Regel, dass Mitarbeitende mit ausländischer Berufsqualifikation erst nach erfolgter Anerkennung durch das SBFI als ausgebildetes Personal eingesetzt werden können, obschon einzelne Kantone mit den von ihnen gewählten Massnahmen betreffend Herausforderungen des kantonalen Arbeitsmarkts das SBFI übersteuern (vgl. Kapitel 4.1.1).

Für beide Berufe wird die lange Verfahrensdauer kritisiert bzw. der Wunsch geäussert, die Dauer zwischen Gesuchseinreichung und Entscheid zu verkürzen.

Im Hinblick auf die Niveaubestätigungen für nicht-reglementierte Berufe stellen wir auf dem Arbeitsmarkt eine tendenziell indifferente Haltung fest. In keiner der untersuchten Branchen scheinen Niveaubestätigungen eine entscheidende Rolle bei der Personalselektion zu spielen. Je nach Branche ist aber eine Präferenz für Abschlüsse der Schweizer Berufsbildung festzustellen: EBA und EFZ werden im Vergleich zu ausländischen Qualifikationen höher bewertet, was mit dem in der Schweiz dominierten Berufsprinzip erklärbar ist.

---

<sup>54</sup> Den Gewerkschaften sind gleichwohl dokumentierte Fälle bekannt, in denen Beschäftigte aufgrund von Personalknappheit trotz fehlender Diplomanerkennung für Tätigkeiten eingesetzt werden, die sie nicht ausüben dürften.

### **Antworten betreffend Herausforderungen aus individueller Sicht**

Die Reglementierung bzw. Nicht-Reglementierung von Berufen scheint hinsichtlich des grundsätzlichen Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zu einer beruflichen Tätigkeit keine Bedeutung zu haben. Wir haben keine Hinweise auf strukturelle Hindernisse für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen in Bezug auf den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt festgestellt. Dieser Zugang ist auch dann gewährleistet, wenn Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen (noch) keine Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation für einen reglementierten Beruf vorweisen können. Bis zur Anerkennung arbeiten diese Personen dann oftmals in nicht regulierten Funktionen, z.B. unter Aufsicht einer qualifizierten bzw. bereits anerkannten Fachperson. Solche Tätigkeiten sind auf individueller Ebene mit Nachteilen wie Lohnneinbussen und eingeschränkten Kompetenzen verbunden, ermöglichen es aber, das schweizerische Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem kennenzulernen.

Erfahrungen der NGO zeigen, dass Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen dann erfolgreich sind, wenn sie auf ein Helfersystem zählen können und – sofern dieser Weg im Vergleich mit anderen Verfahren für sie der richtige ist – beim Prozess bis zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation begleitet werden. Auf diese Weise können sie sich einfacher im System orientieren, behördliche Formulierungen besser verstehen und zielstrebiger auf eine Anerkennung hinwirken. Einzig die Kostenfolgen können in der Regel auch durch externe Unterstützung nicht gemindert werden. Je nach individueller Situation und Lebensphase stellt sich für Personen mit ausländischer Berufsqualifikation durchaus die Frage, ob die nötigen finanziellen Mittel – sofern vorhanden – investiert werden sollen, obwohl man eine Stelle hat. Den Gebühren und allfälligen weiteren Kosten, beispielsweise für Übersetzungen, steht allerdings unter Umständen ein weitaus höherer Lohnverzicht gegenüber.

Auch Niveaubestätigungen für nicht-reglementierte Berufe können sich fürs Individuum positiv auf die Anstellungsbedingungen auswirken – je nach Branche können sie etwa lohnrelevant sein. Dennoch verfügen Berufspersonen mit ausländischer Berufsqualifikation oftmals nicht über ausreichend Informationen darüber.

### **Antworten betreffend Akzeptanz, Erwartungen und Herausforderungen aus behördlicher Sicht**

In Bezug auf die kantonalen Behörden fallen das fehlende gemeinsame Verständnis bezüglich Anerkennungsthematik und insbesondere des Zusammenhangs zwischen Reglementierung und Anerkennung sowie die fragmentierten Zuständigkeiten und Verantwortungen auf.

Die Situation präsentiert sich betreffend des Berufs Fachperson Betreuung Kinder am komplexesten, weil die Reglementierung je nach Kanton auf kommunaler oder kantonaler Ebene erfolgt. Im Extremfall sind bei diesem Beruf drei Staatsebenen involviert: Der Bund betreffend Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, wenn ein Abschluss gemäss BBG verlangt wird, der Kanton mit Vorgaben in seinen rechtlichen Grundlagen sowie der Anerkennung weiterer verlangter Abschlüsse, und die Gemeinde betreffend Reglementierung. Die Komplexität wird dadurch erhöht, dass einige Kantone zahlreiche andere berufliche Qualifikationen als gleichwertig zum Beruf Fachperson Betreuung Kinder akzeptieren. Durch die

Personalknappheit und die als zu lange dauernd wahrgenommene Gesuchsbearbeitung beim SBFI hat sich in vielen Kantonen ein Problemdruck aufgebaut. Vereinzelt sind in der Folge kantonale Massnahmen entwickelt worden,<sup>55</sup> welche die aus Kantonssicht wahrgenommenen Defizite der Anerkennungsverfahren zwar beheben, aber mit neuen Herausforderungen verbunden sind: Zum einen können sich kantonal ausgestellte «Anerkennungen» für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen nachteilig auf die berufliche Mobilität auswirken,<sup>56</sup> zum anderen wird durch diese Kompetenzverlagerung die Autorität der Anerkennungsstelle in Frage gestellt. Empfehlungen an die nationalen und kantonalen Behörden werden in Kapitel Empfehlungen an das SBFI bis 5.4 formuliert.

---

<sup>55</sup> Obschon auch im Gesundheitswesens aufgrund des Fachkräftemangels ein grosser Problemdruck vorhanden ist, nehmen die Kantone dort keine eigenen Aufgaben wahr.

<sup>56</sup> Obschon das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesezt, BGBl; SR 943.02) gewährleistet, dass Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt haben.

## 5 Empfehlungen

Aufgrund der Ausführungen in den vorangehenden Unterkapiteln formulieren wir im Folgenden Empfehlungen und Optimierungsvorschläge zuhanden verschiedener Akteursgruppen.

### 5.1 Empfehlungen an das SBFI

- **Sichtbarkeit erhöhen und Steuerung verstärken:** Zahlreiche kantonale Stakeholder äussern das Anliegen nach einer klareren Positionierung des SBFI als Kompetenzzentrum des Bundes in Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Wir empfehlen, diesem Anliegen zu entsprechen und den eigenen Auftritt zu schärfen, was zusätzliche Ressourcen oder Anpassungen des Angebots voraussetzt. Dazu gehört auch, im Rahmen der Möglichkeiten des heutigen gesetzlichen Auftrags, die politische Steuerung verstärkt wahrzunehmen und die Kantone bezüglich des Konnex «Reglementierung – Anerkennung» in die Pflicht zu nehmen.
- **Produkte überprüfen:** Angesichts des unterschiedlich beurteilten Nutzens von Niveaube-stätigungen für nicht-reglementierte Berufe empfehlen wir dem SBFI, dessen Zweck und Funktion zu prüfen. Aufgrund der geringen Verbreitung sind deren Vor- und Nachteile sowie Kosten und Nutzen abzuwagen bzw. ist mit den Verbundpartnern zu diskutieren, mit welchen Konsequenzen eine Aufhebung verbunden wäre.
- **Monitoring und Qualitätssicherung auf- und ausbauen:** Die aktuelle Fachanwendung des SBFI für die Gesuchsbearbeitung lässt standardisierte Abfragen nicht zu. Bei der nächsten Aktualisierung des Tools sind Anforderungen zu definieren, die dies ermöglichen, im Minimum die Unterscheidung zwischen Niveaubestätigung und Anerkennung eines reglementierten Berufs. Die Angabe «Berufsfeld» könnte sich künftig an der Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 oder an der Liste der Bildungsarten «Berufliche Grundbildung» im Rahmen der Schweizerischen Lernendenstatistik (SDL) orientieren. Als Steuerungsgrundlage und zu Zwecken der Rechenschaftslegung soll auf der Grundlage der verbesserten Datenerfassung ein einfaches Monitoring aufgebaut werden, das beispielsweise Auskunft über die Anzahl und Art der Entscheide gibt. Das Faktenblatt der EDK<sup>57</sup> oder die Statistiken des SRK<sup>58</sup> können hierfür Anregungen liefern.
- **Austausch mit den Kantonen pflegen:** Einige Kantone haben aufgrund des Problem-drucks vor Ort Massnahmen entwickelt, welche auf lange Sicht die Autorität der Anerken-nungsstelle SBFI in Frage stellen können. Sie haben eigene Gremien oder Prozesse defi-niert, um ausländische Berufspersonen "kantonal anzuerkennen", solange eine Anerken-nung durch die zuständige kantonale oder nationale Stelle noch nicht vorliegt. Um Themen aus der kantonalen Praxis zu diskutieren, die geltenden Rechtsgrundlagen zu vermittel-nen und insbesondere sicherzustellen, dass die Kantone den Bund in Sachen Anerkennung nicht übersteuern, empfehlen wir den Auf- und Ausbau institutionalisierter (allenfalls

<sup>57</sup> Vgl. [hier](#) (16.11.2025).

<sup>58</sup> Vgl. [hier](#) > Statistiken > Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (16.01.2025).

sprachregionaler) Austauschgefässe mit den Kantonen. Weil der Kontakt zwischen Bund und Kantonen bislang überwiegend schriftlich stattfindet, etwa mittels Merkblättern zu Anerkennungsthemen, kann durch Erfahrungsaustausch auch Vertrauen aufgebaut werden. Auf einer Vertrauensbasis wird bei Herausforderungen in der Praxis mutmasslich eher der Kontakt zwischen den Staatsebenen gesucht.

## 5.2 Empfehlungen an Anerkennungsstellen

- **Kosten bewusst gestalten:** Die Gebühren der einzelnen Anerkennungsstellen für unterschiedliche Produkte haben verschiedene Ursachen, u.a. der damit verbundene Bearbeitungsaufwand oder die Rechtsgrundlagen. Wir empfehlen, ein Bewusstsein für die Kosten-gestaltung zu entwickeln, das sowohl den Aufwand der Anerkennungsstellen als auch die Möglichkeiten der Gesuchstellenden berücksichtigt. Allenfalls kann in diesem Kontext auch eine Ratenzahlung der Gebühren geprüft werden.
- **Vernetzung mit NGO fördern:** Nebst den Vertretungen der Kantone sind auch Mitarbei-tende von NGO, die in der Beratung und Begleitung von ausländischen Berufspersonen tätig sind, wichtige Stakeholder. Wir regen an, einmal jährlich zu einem Erfahrungsaus-tausch einzuladen, um den Kontakt zu pflegen, herausfordernde Praxisthemen und erfolg-reiche Lösungsansätze zu diskutieren, um auf diese Weise zur Qualitätssicherung und Standardisierung beizutragen.
- **Adressaten von Informationen differenzieren und Behördensprache vereinfachen:** Wir regen an, dass Informationen über Anerkennungsverfahren und «Produkte» weiteren Zielgruppen bekannt gemacht werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Betriebe mancher Branchen eine Präferenz für Abschlüsse der Schweizer Berufsbildung aufweisen, könnte Sensibilisierungsarbeit in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern dazu beitragen, den Informationsstand potenzieller Arbeitgebender zu optimieren. Die technisch-prozedurale Prägung bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen widerspiegelt sich teil-weise auch in Informationen und offizielle Schreiben an Gesuchstellende. Wir regen an, Behördensprache zu vereinfachen, damit Missverständnisse möglichst vermieden wer-den.<sup>59</sup>
- **Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen breit ansprechen:** Dass das SEM die Anstrengungen zur Unterstützung Geflüchteter bei der Integration im Arbeitsmarkt intensiviert (vgl. Kapitel 3.4.3), ist begrüßenswert. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass auch für Personen, die nicht aufgrund von Flucht in die Schweiz migriert sind, ein ausreichendes spezialisiertes Angebot zur Verfügung steht, um auch diese Personen möglichst ihren Qua-lifikationen entsprechend in den Schweizer Arbeitsmarkt integrieren zu können.

---

<sup>59</sup> Zur Illustration ein Beispiel von SwissENIC: Eine gesuchstellende Person erhält eine E-Mail von SwissENIC mit der Information, dass der ausländische Hochschulabschluss *nicht anerkannt werden kann* – weil es um einen nicht-reglementierten Beruf geht, wofür es keine «Anerkennung» gibt. Die Person mit ausländischer Berufsqualifikation meint aufgrund der Formulierung, dies sei ein negativer Entscheid in Bezug auf ihr Gesuch. Es handelt sich aber um eine Formulierung, um zu verdeutlichen, dass aus juristischen Gründen keine Anerkennung ausgesprochen werden kann, sondern eine rechtlich nicht verbindliche Niveaubescheinigung.

### 5.3 Empfehlungen an die kantonalen Behörden

- **Zuständigkeiten und Schnittstellen klären und pflegen:** Wir regen an, dass sich Fachpersonen mit Berührungspunkten zur Anerkennungsthematik (namentlich reglementierende Stellen) austauschen und die Kompetenzen und Zuständigkeiten der involvierten Organisationseinheiten klären. Weiter empfehlen wir, die Schnittstellen zwischen den kantonalen Organisationseinheiten sowie jene zwischen den Kantonen und dem Bund zu klären und in der Folge einen institutionalisierten Austausch anzustreben, um Kontakte zu etablieren und zu festigen. Insbesondere empfehlen wir, dass die Kantone Ansprechpartner definieren, die als Bindeglied zwischen verschiedenen Regulatoren fungieren und dass sie im Prozess der Reglementierung bzw. der Anpassung bestehender Reglementierungen mit den Anerkennungsbehörden proaktiv kommunizieren.
- **Qualität, Kohärenz und Konsistenz der Reglementierungen prüfen:** Aufgrund der oben ausgeführten Erläuterungen zu den Reglementierungen und den Beispielen aus dem Bereich der Kinderbetreuung empfehlen wir den Kantonen, ein Screening der kantonalen Reglementierungen vorzunehmen, um ein stärkeres Bewusstsein für die Folgen ihrer Reglementierungsstrategien zu entwickeln. Wir regen an, die Aufnahme der am häufigsten vorkommenden ausländischen Qualifikationen in die kantonalen Erlasse eingehender zu prüfen. Weiter regen wir an, dass die Kantone die Kontakte mit dem SBFI systematisch und proaktiv pflegen.
- **Interkantonalen Austausch anstreben bzw. ausbauen:** Wir empfehlen den Kantonen, sich auch sprachregional oder gesamtschweizerisch zu vernetzen und bezüglich Fragen der Anerkennung auszutauschen, idealerweise in bereits bestehenden Gremien wie den Direktorenkonferenzen EDK, GDK oder SODK. Die qualitative Befragung ausgewählter Kantone zur Vorbereitung der Anhörung sämtlicher Kantone hat gezeigt, dass kantonale Fachpersonen über vertiefte thematische Kenntnisse und über professionelle Netzwerke verfügen. Ein (vertiefter) interkantonaler Austausch würde zu einem gesamtschweizerischen Wissensaufbau beitragen und dazu führen, dass Synergien genutzt werden können.
- **Adressaten von Informationen differenzieren und kommunale Ebene berücksichtigen:** Integrationsbeauftragte der Städte und Gemeinden sind oftmals jene Gruppe, welche als erste mit dem Thema Berufsqualifikationen ausländischer Fachkräfte in Kontakt kommen. Sie gilt es als Adressaten von Informationen und als Multiplikatoren zu berücksichtigen. Insbesondere dann, wenn die Reglementierung bestimmter Berufe auf kommunaler Ebene erfolgt, regen wir an, dass Kantone einen innerkantonalen Austausch mit den Gemeinden pflegen. Dieser kann und soll im Rahmen bestehender Gefässe stattfinden. Weiter ist zu diskutieren, ob künftig auch Betriebe Adressaten von Informationen über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sein sollen. Die Aufklärung von Unternehmen würde das Wissen über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und den Vergleich mit der Schweizer Berufsbildung vergrössern und könnte dazu beitragen, dass künftig vermehrt ausländische Fachkräfte ihren Qualifikationen entsprechend beschäftigt werden.

## 5.4 Empfehlungen an die kantonalen BSLB

- **Zusammenarbeit mit NGO nutzen:** Zahlreiche kantonale BSLB arbeiten bereits mit spezialisierten NGOs zusammen, wenn es um die Beratung von Migrantinnen und Migranten geht, die ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation in der Schweiz anerkennen lassen möchten. Wir empfehlen eine bedarfsbezogene arbeitsmarktorientierte Zusammenarbeit der kantonalen BSLB mit NGOs, um deren spezialisiertes Wissen und deren Netzwerk für ihre Klientinnen und Klienten nutzen zu können.
- **Vernetzung mit kantonalen Regulatoren sowie Anerkennungsbehörden und Bildungseinrichtungen pflegen:** Wir empfehlen den kantonalen BSLB, den Kontakt mit für die Reglementierung und die Anerkennung zuständigen Behörden zu pflegen, um im Einzelfall entscheiden zu können, ob der Weg der Anerkennung angemessen ist. Weiter regen wir an, dass BSLB weiterhin auch mit Bildungseinrichtungen kooperieren, um sie bei Zulassungsverfahren von und Ausgleichsmassnahmen für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen zu unterstützen.

## 5.5 Empfehlungen an Akteurinnen und Akteure der Ausbildung<sup>60</sup>

- **Ausgleichsmassnahmen entwickeln:** Gemäss Gesetz sorgen das SBFI oder Dritte (hier ist vor allem das SRK gemeint) für Ausgleichsmassnahmen in jenen Fällen, in denen ausländische Abschlüsse nicht alle Voraussetzungen erfüllen. Wir laden OdA, Berufsfachschulen, höhere Fachschulen und Hochschulen ein, sich verstärkt in der Entwicklung von Ausgleichsmassnahmen zu engagieren und auf diese Weise zur Schaffung eines spezialisierten Angebots beizutragen. Allenfalls können dafür Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 55 Abs. 1 BBG beantragt werden. Durch die Mitwirkung der OdA steigt mutmasslich die Akzeptanz der Massnahmen und es wird zur Standardisierung und Qualitätssicherung beigetragen.
- **Vorleistungen in Bezug auf die Erlangung eines Berufsabschlusses berücksichtigen:** Ausbildungsinstitutionen empfehlen wir, sich betreffend Zulassung und Anrechnung von Bildungsleistungen zu engagieren, dafür zweckmässige Instrumente und Prozesse zu entwickeln sowie im Ausland erworbene Vorleistungen wohlwollend zu berücksichtigen.

Um zu unterstreichen, dass es sich bei den ausländischen Fachkräften um qualifizierte Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung handelt, empfehlen wir in Fällen, in denen sich Personen bereits in einem Anerkennungsverfahren befinden, nicht von Praktikantinnen und Praktikanten zu sprechen, sondern sie beispielsweise als FaGe resp. Pflegefachperson im Anerkennungsverfahren zu bezeichnen.

---

<sup>60</sup> OdA sowie Berufsfachschulen und Bildungsinstitutionen auf Tertiärstufe.

## 5.6 Empfehlungen an Arbeitgebende

- **Umgang mit ausländischen Qualifikationen:** Wir empfehlen, ausländische Qualifikationen ressourcenorientiert zu betrachten und den gesamten beruflichen Werdegang von Bewerbenden zu berücksichtigen, z. B. wenn die Ausbildung lange zurückliegt. Zur Einschätzung von Kompetenzen von im Ausland ausgebildeten Fachkräften sind vermehrt Arbeitsmarktinstrumente wie Probearbeiten/Probezeit, Beobachtungswochen oder Praktika<sup>61</sup> zu verwenden. Arbeitgebende dürfen die Anerkennung ausländischer Qualifikationen nicht zu einer formalen Voraussetzung für Lohngleichheit machen.<sup>62</sup>
- **Berufspersonen mit ausländischen Qualifikationen fördern:** Viele Betriebe unterstützen ihre ausländischen bzw. fremdsprachigen Mitarbeitenden, indem sie ihnen den Besuch von Sprachkursen ermöglichen, teilweise bezahlt und auf Arbeitszeit. Dies soll auch gelten bei der Absolvierung der Ausgleichsmassnahme in reglementierten Berufen. Es ist wichtig, dass Betriebe Praktikumstellen für Anpassungslehrgänge anbieten, die im Anerkennungsverfahren nötig sind.
- **Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen im Betrieb ermöglichen und eine Mitfinanzierung prüfen:** Wir empfehlen Betrieben, bei der Sicherung des eigenen Berufsnachwuchses auch an migrierte Erwachsene zu denken, damit diese die für die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation allenfalls nötigen Ausgleichsmassnahmen (im eigenen Betrieb) absolvieren können. Die Verfahren und die Auflagen sind in der Regel klar, doch es fehlen Ausbildungsplätze bzw. begleitendes Personal. Zudem regen wir an, dass Betriebe einen Anteil der Kosten für Ausgleichsmassnahmen übernehmen, die gemäss Art. 69a Abs. 3 BBV den Absolventinnen und Absolventen in Rechnung gestellt werden. Dies, weil nicht nur die Fachkraft, sondern auch die Unternehmen von einer definitiven Anerkennung (nach Absolvierung der Ausgleichsmassnahmen) unmittelbar profitieren. Die anerkannte ausländische Berufsqualifikation ist dem EFZ gleichgestellt, aber für den Betrieb mit deutlich weniger Aufwand verbunden.

## 5.7 Empfehlungen an ausländische Berufspersonen

- **Sich informieren:** Wir empfehlen, dass sich ausländische Berufspersonen bzw. unterstützende Personen oder Stellen selbstständig über den Schweizer Arbeitsmarkt sowie die in der Schweiz angebotenen Ausbildungsgänge in angestammten Beruf informieren. Weiter regen wir an, dass verschiedene Optionen geprüft werden, um im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Je nach individueller Situation sollen nebst einer Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation auch Massnahmen wie Praktika oder ein BAE geprüft werden.

---

<sup>61</sup> Um zu unterstreichen, dass es sich bei den ausländischen Fachkräften um qualifizierte Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung handelt, empfehlen wir in Fällen, in denen sich Personen bereits in einem Anerkennungsverfahren befinden, nicht von Praktikantinnen und Praktikanten zu sprechen, sondern sie beispielsweise als FaGe resp. Pflegefachperson im Anerkennungsverfahren zu bezeichnen.

<sup>62</sup> Dies kann als Abschieben von Verantwortung betrachtet werden, da die Anerkennungsbehörde keine Aussagen über die Kompetenzen von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen macht, sondern nur darüber, ob die Eckwerte der im Ausland absolvierten Ausbildung mit jenen der entsprechenden schweizerischen Ausbildung vergleichbar sind.

- **Mitwirken und sich engagieren:** Je nach individuellen Voraussetzungen benötigen ausländische Berufspersonen Zeit, u.a. für den Spracherwerb und das Kennenlernen des Schweizer Arbeitsmarkts. Wir empfehlen, sich diese Zeit zu nehmen, dafür bei Bedarf auf Unterstützung zurückzugreifen und aktiv mitzuwirken, beispielsweise indem die Notwendigkeit von Ausgleichsmassnahmen berücksichtigt und diese, sofern sie von der Anerkennungsbehörde angeordnet werden, auch tatsächlich durchgeführt werden.

## Literaturverzeichnis

- Aerne, Annatina und Bonoli, Giuliano (2024): Welchen Wert haben alternative Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt? In: Transfer. Berufsbildung in Forschung und Praxis.
- Aerne, Annatina und Trampusch, Christine (2023): Including migrant skills in a knowledge economy: The politics of recognition of foreign qualifications, work experience and industry courses. In: Social Policy & Administration, 57, 1, 16–33.
- Brücker, Herbert; Glitz, Albrecht; Lerche, Adrian; u. a. (2018): Occupational recognition and immigrant labor market outcomes. In: SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research at DIW Berlin, No. 1017.
- Bundesamt für Statistik (2024a): Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2023. URL <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.gnpdetail.2024-0540.html>.
- Bundesamt für Statistik (2024b): Internationale Wanderungen der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter, 1991-2023 - 1991-2023 | Tabelle, Internationale Wanderungen der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter, 1991-2023 - 1991-2023 | Tabelle. URL <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/32229097>, abgerufen am 16. Januar 2025.
- Bundesamt für Statistik (2024c): Überqualifikationsquote der Arbeitnehmenden mit Tertiärausbildung. URL <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/arbeitsmarkt/ueberqualifikation.html>.
- Engelage, Sonja (2019): Migration und Berufsbildung in der Schweiz. Herausforderungen und Chancen. In: Engelage, Sonja (Hrsg.): *Migration und Berufsbildung in der Schweiz*. Seismo, S. 11–18.
- Flubacher, Mi-Cha (2019): «Sprache», Integration und Arbeit. Eine soziolinguistische Annäherung. In: Engelage, Sonja (Hrsg.): *Migration und Berufsbildung in der Schweiz*. Seismo, S. 53–76.
- Gerber, Roxane und Wanner, Philippe (2019): De-Qualification and De-Emancipation among Recently Arrived Highly Skilled Immigrant Women in Switzerland. Geneva. Working Paper #23.
- Hänni, Miriam und Kriesi, Irene (2023): Die Schweiz geht ihren eigenen Weg. In: skilled, International, 1, 4–7.
- Kost, Jakob (2019): Erfolgreiche Migrantinnen und Migranten im Berufsbildungssystem. Individuelle, familiäre und ausbildungsbezogene Aspekte. In: Engelage, Sonja (Hrsg.): *Migration und Berufsbildung in der Schweiz*. Seismo, S. 269–290.
- Kraus, Katrin (2023): Theoretische Analyse zur Validierung im Berufsbildungssystem der Schweiz. Zürich, Universität Zürich.
- Maurer, M.; Wettstein, E. und Neuhaus, H. (2016): Berufsabschluss für Erwachsene in der Schweiz. Bern, hep Verlag.
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (2024): Massnahmenplan, damit uns die Arbeitskräfte nicht ausgehen, Schweizerischer Arbeitgeberverband. URL <https://www.arbeitgeber.ch/massnahmenplan-damit-uns-die-arbeitskraefte-nicht-ausgehen/>, abgerufen am 16. Januar 2025.

- Sommer, Ilka (2021): Recognition of foreign qualifications in Germany: Selectivity and power in re-making professionals. In: International Migration, 59, 4, 26–41.
- Staatssekretariat für Migration (2024): Migrationsbericht 2023. URL <https://www.migration.swiss/de-CH>.
- Trede, Ines; Aeschlimann, Belinda und Schweri, Jürg (2023): Projekt „Abschlüsse in Pflege“. Schlussfolgerungen und Implikationen für die Akteure der Berufsentwicklung.
- Tsandev, Evelyn und Salzmann, Patrizia (2019): Potential und Anerkennung von Kompetenzen qualifizierter Migrantinnen und Migranten in der Schweiz. In: Engelage, Sonja (Hrsg.): *Migration und Berufsbildung in der Schweiz*. Seismo, S. 245–268.
- Weins, Cornelia (2010): Kompetenzen oder Zertifikate? Die Entwertung ausländischer Bildungsabschlüsse auf dem Schweizer Arbeitsmarkt / Skills or Certificates? The Devaluation of Foreign Educational Credentials in the Swiss Labor Market. In: Zeitschrift für Soziologie, 39, 2, 124–139.